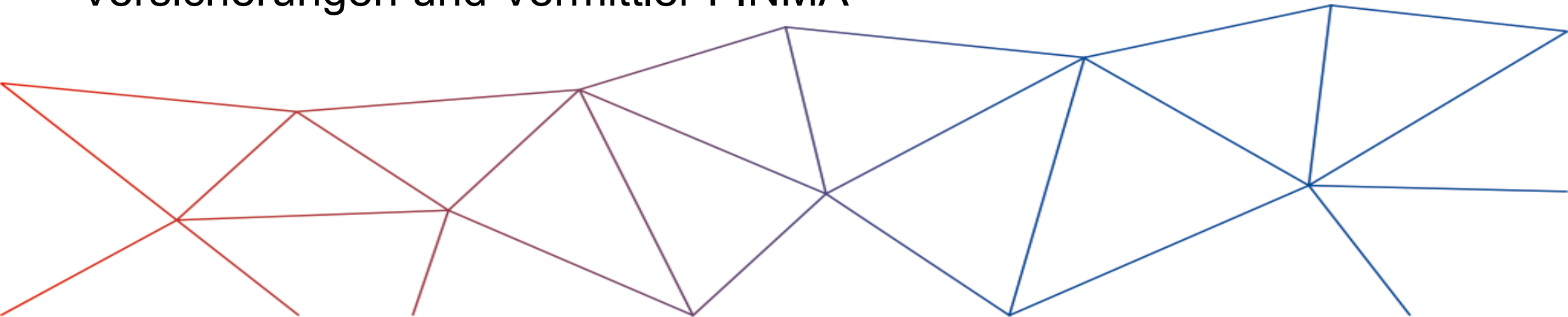


Kleinversicherer-Symposium 2024

3. Juni 2024, Welle7 in Bern

Einleitung und Programm

Markus Geissbühler, Leiter Abteilung Digitale Aufsicht über
Versicherungen und Vermittler FINMA



Programm Vormittag

9.20 Uhr Key Note
Stefan Walter, Direktor FINMA

9.40 Uhr AVO-Folgeregulierung und Anpassungen Aufsichtsansatz
Birgit Rutishauser, Leiterin Geschäftsbereich Versicherungen FINMA

10.00 Uhr Aktueller Fokus der digitalen Aufsicht über Versicherungen und Versicherungsvermittler
Markus Geissbühler, Leiter Abteilung Digitale Aufsicht über Versicherungen und Vermittler
im Geschäftsbereich Versicherungen FINMA

Instruktionen zu Break-out Sessions und Austausch mit FINMA

10.20 Uhr Pause / Beginn Austauschmöglichkeiten mit FINMA

Programm Nachmittag

Impulsreferat "Künstliche Intelligenz in der Versicherungsindustrie"
Christiane Hoppe-Oehl, Leiterin Fachstelle Künstliche Intelligenz, FINMA

Paneldiskussion zu "künstlicher Intelligenz in der Versicherungsindustrie"

Austauschmöglichkeiten

Web-Applikation LINEUPR / Austausch mit FINMA

QR-Code



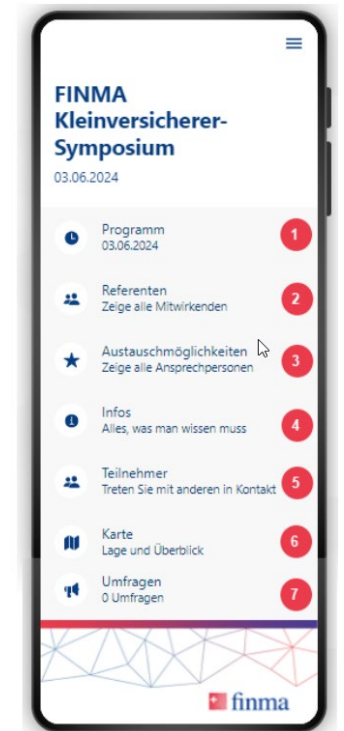
Links

Registrierung:

<https://lineupr.com/de/register>

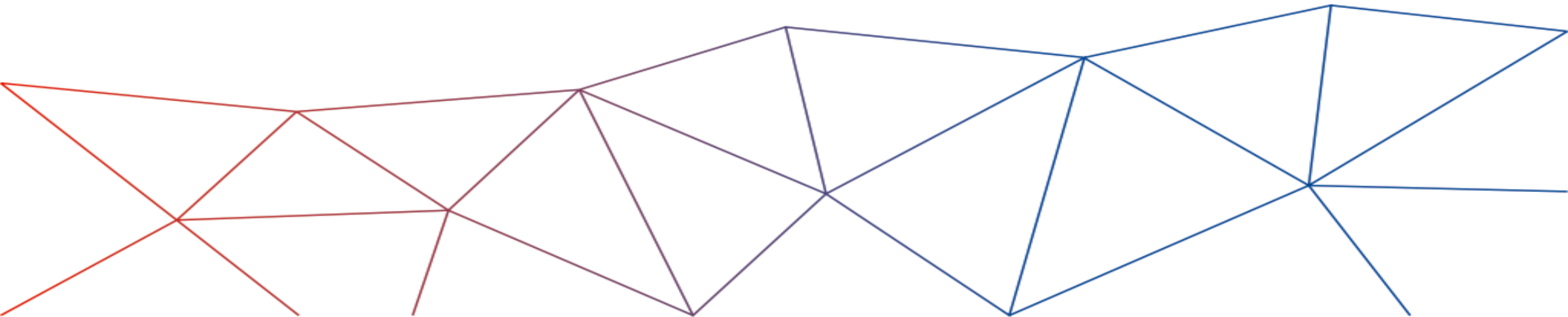
Link Applikation:

<https://finma-symposium.lineupr.com/finma-kleinversicherer-symposium>



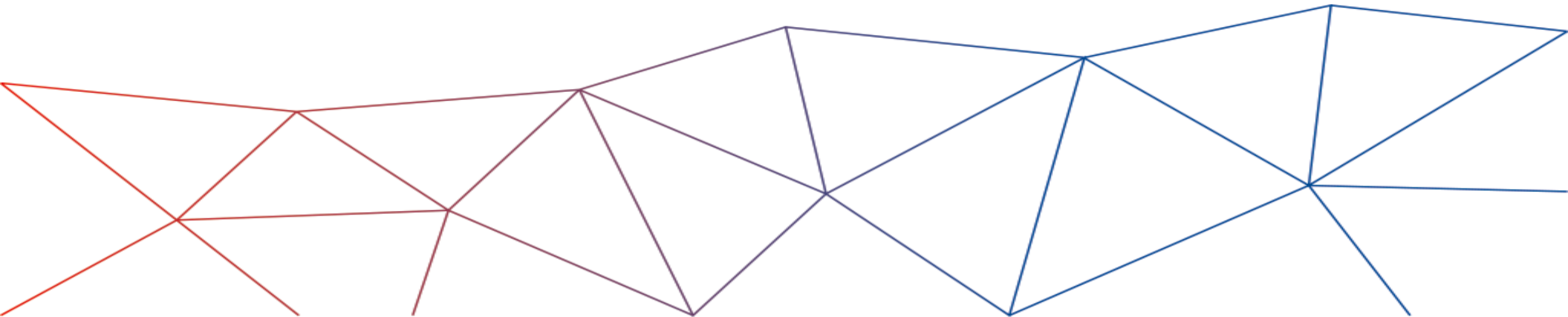
Key Note

Stefan Walter, Direktor der FINMA



AVO-Folgeregulierung und Anpassungen Aufsichtsansatz

Birgit Rutishauser, Leiterin Geschäftsbereich Versicherungen FINMA



Ziele und Kernpunkte Teilrevision des VAG

Botschaft Bundesrat zum VAG; 21.10.2020:

Insgesamt soll ein differenzierter Regulierungs- und Aufsichtsrahmen geschaffen werden, der gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizerischen Versicherungssektors stärkt und den Kundenschutz verbessert



Kundenschutzbasierte Aufsicht



Sanierungsrecht / Recovery & Resolution



SST & Prudent Person Principle (PPP)



Vermittleraufsicht



Anpassungen nach FIDLEG

Neu geregelt in der Aufsichtsverordnung (AVO)

-  **Kundenschutzbasierte Aufsicht:** Bedingungen KVR und RV Kat. 4 + 5, Neubewilligungen, Befreiung, Annex-Geschäft
-  **SST:** Technische Ausführungen (*stufengerecht verankert*)
-  **Vermögensanlage:** Einführung Prudent Person Principle (Art. 69a AVO)
-  **Vermittleraufsicht:** Definition Vermittlung, Aus- und Weiterbildung, Berichterstattung
-  **Transparenzvorschriften Lebensversicherung:** Offertstellung, Basisinformationsblatt, Angemessenheitsprüfung, Qualifizierte LV

Neu geregelt in der AVO-FINMA:



SST: Weitere technische Ausführungen (*stufengerecht*)



Rückstellungen: neu in AVO-FINMA (*stufengerecht*)



Gebundenes Vermögen: wenige Ausführungen (Ratings, Derivate, Sec Lending / Repo, Strukt. Prod., Immobilien)



Beispielrechnungen Lebensversicherung: Bestimmung risikofreier Zinssatz, Ausführungen zu nicht-qualifizierter LV



Verantwortlicher Aktuar: Aufgaben des VA, Inhalt VA Bericht

Struktur totalrevidierte AVO-FINMA

Inkraftsetzung geplant am 1. September 2024

1. Kapitel: **Solvabilität** (*Art. 1-27*)
2. Kapitel: **Versicherungstechnische Rückstellungen** (*Art. 28-57*)
3. Kapitel: **Sollbetrag des gebundenen Vermögens** (*Art. 58-60*)
4. Kapitel: **Anlagegrundsätze und gebundenes Vermögen** (*Art. 61-78*)
5. Kapitel: **Übrige Vorschriften zur Ausübung der Versicherungstätigkeit** (*Art. 79-83*)
6. Kapitel: **Beispielrechnungen für die Lebensversicherung** (*Art. 84-89*)
7. Kapitel: **Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler** (*Art. 90-93*)
8. Kapitel: **Versicherungsgruppen und -konglomerate** (*Art. 94-97*)
9. Kapitel: **Schlussbestimmungen** (*Art. 98-99*)

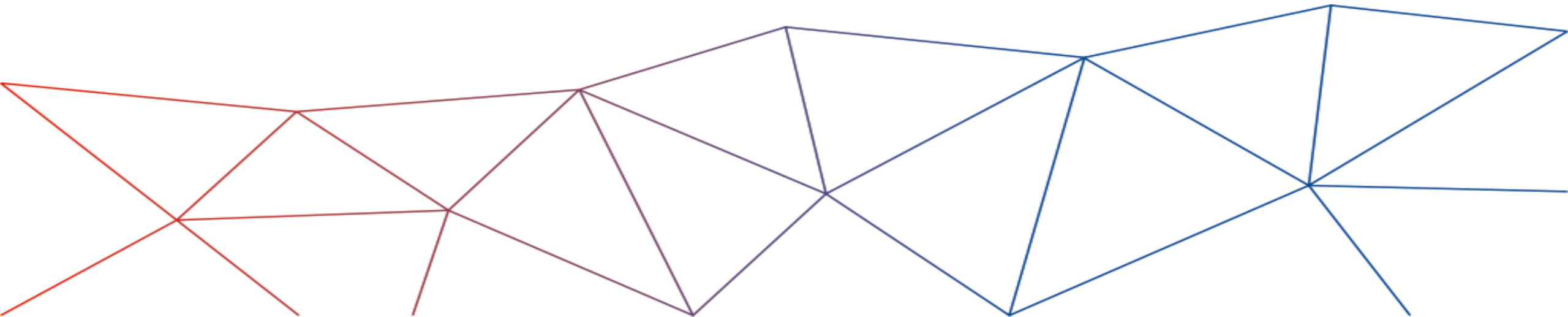
Übersicht FINMA-Folgeregulierung zu VAG / AVO

Verschlinkung der Normen

FINMA Regulierung	Anpassung	# alt	# neu	
AVO-FINMA	Totalrevision	8	44	36
FINMA-RS Solvenz (SST)	Totalrevision	29	5	-24
FINMA-RS Lebensversicherung	Totalrevision	21	17	-4
FINMA-RS 2008/25 Auskunftspflichten	Aufhebung	4	0	-4
FINMA-RS 2008/42 RST Schadenversicherung	Aufhebung	7	0	-7
FINMA-RS 2008/43 RST Lebensversicherung	Aufhebung	10	0	-10
FINMA-RS 2011/3 RST Rückversicherung	Aufhebung	7	0	-7
FINMA-RS 2016/5 GVER (Anlagerichtlinien)	Aufhebung	69	0	-69
FINMA-RS 2010/3 Krankenversicherung nach VVG	Teilrevision	16	12	-4
FINMA-RS 2016/2 Offenlegung - Versicherer	Teilrevision	13	13	0
FINMA-RS 2016/3 ORSA	Teilrevision	8	8	0
FINMA-RS 2016/4 Gruppen- und Konglomeratsaufsicht	Teilrevision	8	8	0
FINMA-RS 2017/5 Geschäftspläne - Versicherer	Teilrevision	14	14	0
		214	121	-93

Kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept

Welche Überlegungen stehen hinter dem kundenschutzbasierten Aufsichtskonzept?



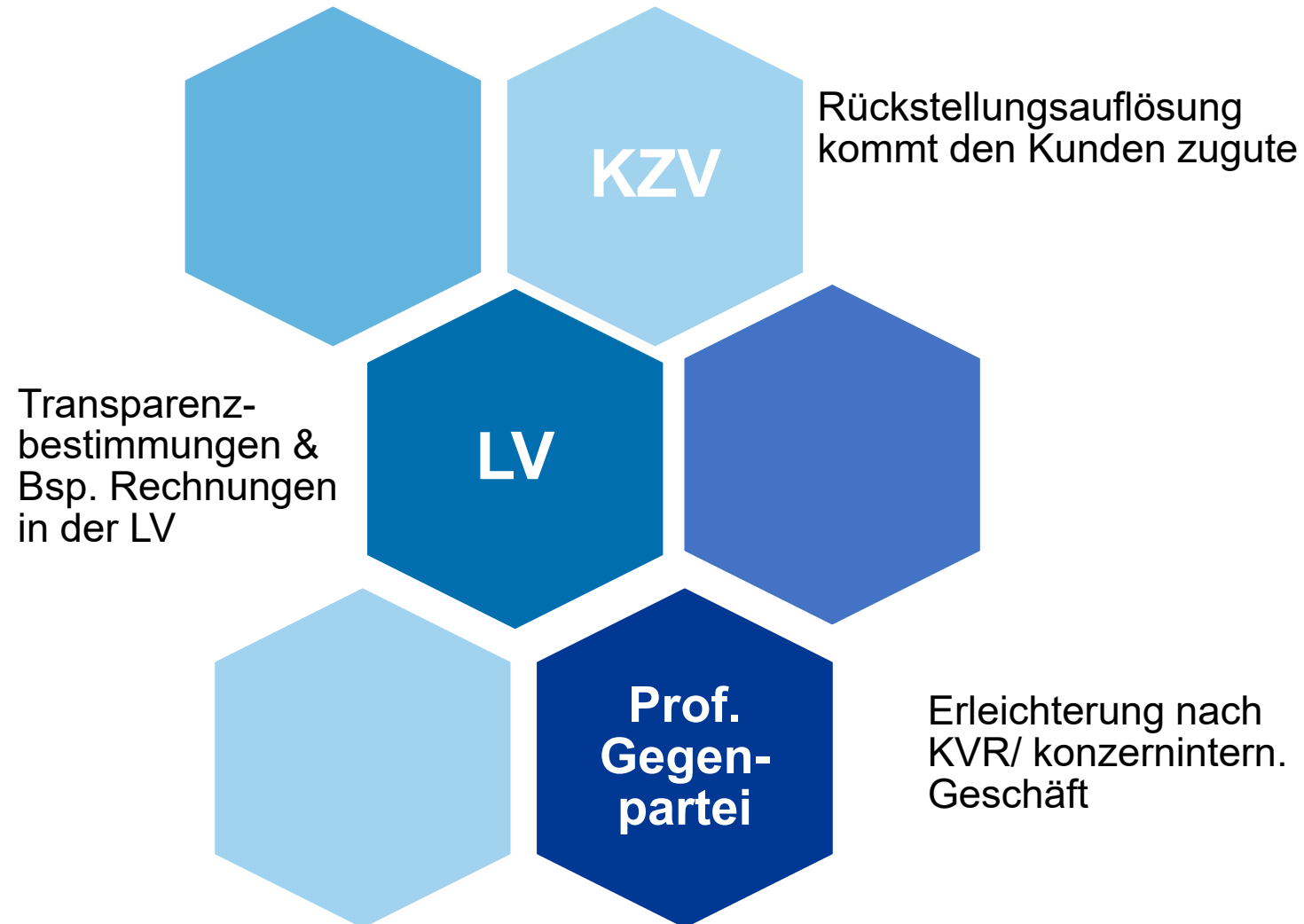
Konzeptionelle Überlegungen der kundenschutzbasierten Aufsicht im neuen VAG

- Im Zentrum der Versicherungsaufsicht steht der Schutz der Versicherten vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen und vor Missbräuchen (VAG Art. 1).
- Neu wird die Aufsichtsintensität generell stärker am Schutzbedürfnis der Kunden ausgerichtet werden. So heisst es denn auch im revidierten Art. 1 Abs. 2 des VAG: "Es [VAG] bezweckt.... den Schutz der Versicherten nach Massgabe ihrer Schutzbedürftigkeit...."
- Art. 1 Abs. 2 VAG folgend, gibt es im VAG und der AVO strengere Bestimmungen für das Geschäft der Krankenversicherung und Lebensversicherung, während für Rückversicherungen Erleichterungen eingeführt wurden.

Kundenschutzbasierte Regulierung im VAG / AVO

Kundensegment	Schutzbedürfnis	Branche	
Privat- und gewerbliche Kunden	Schutzbedürfnis hoch	Schaden- und Lebensversicherung	1
Professionelle Versicherungskunden	Schutzbedürfnis beschränkt	Industrieversicherung	2
Erstversicherung	Schutzbedürfnis beschränkt	Rückversicherung	3
Konzerninterne Direkt- und Rückversicherung	Schutzbedürfnis beschränkt	Captives: konzernintern	4

Elemente der kundenschutzbasierten Aufsicht in der AVO



Aufsichtsansatz kundenschutzbasiert und proportional

Kundenschutz →

Aufsichtskategorie ↓

	Captives	Rückversicherung	Erstversicherung Industriekunden	Erstversicherung Privatkunden	Gruppen	Versicherungszweckgesellschaften		
Kategorie 2	NA	Personalisiert	Personalisiert	Personalisiert	Personalisiert	NA		
Kategorie 3	digital	digital	digital	Personalisiert	Personalisiert	NA		
Kategorie 4	digital	digital	digital	Kleinversichererregime	Shorttail	Longtail	NA	NA
Kategorie 5	digital	digital	digital		digital	NA	NA	

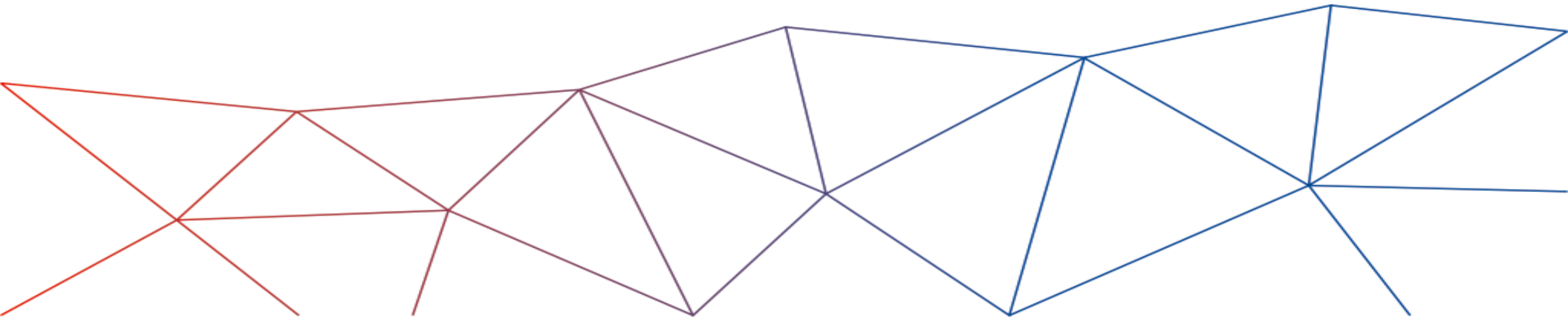
Übersicht der wichtigsten Aufsichtsinstrumente

Aufsichtsinstrumente	Personalisiert	Digital	KVR / Erleichterungen Rückversicherer
Jährliche Berichterstattung	x	x	x
Jährliche Prüfungen durch Prüfungsgesellschaft	x	x	Erleichterungen
Prüfungen BCM, RIAN	x	x (nur bei AK 3)	
Bericht Public Disclosure	x	x (Ausnahmen möglich)	Erleichterungen
SST-Bericht	x	x	Erleichterungen
ORSA-Bericht (ab 2026)	x	x	x
GA / IKSA	x	x	
Prudent person principles	x	Erleichterungen	Erleichterungen
Operationelle Risiken	x	x	
Weitere Erhebungen (Themenbezogen)	x		
Stresstests	x		
Anwendung Rundschreiben	x	Erleichterungen	Erleichterungen
Reguläre Vorort Kontrollen	x		
Fallbezogene Vorort Kontrollen	x	x	x
Reguläre Jahresgespräche (GL, VR, interne und externe Revision, Accounting usw.)	x		
Reguläre Monats- und Quartalsgespräche	x		

x = Einsatz des Aufsichtsinstrumentes

Aktueller Fokus der digitalen Aufsicht über Versicherungen und Versicherungsvermittler DVV

Markus Geissbühler, Leiter Abteilung DVV FINMA



Digitale Aufsicht über Versicherungen und Vermittler (DVV)



150 Erstversicherer und Rückversicherer der
Kategorien 3 - 5



8'000 - 12'000 ungebundene Versicherungsvermittler



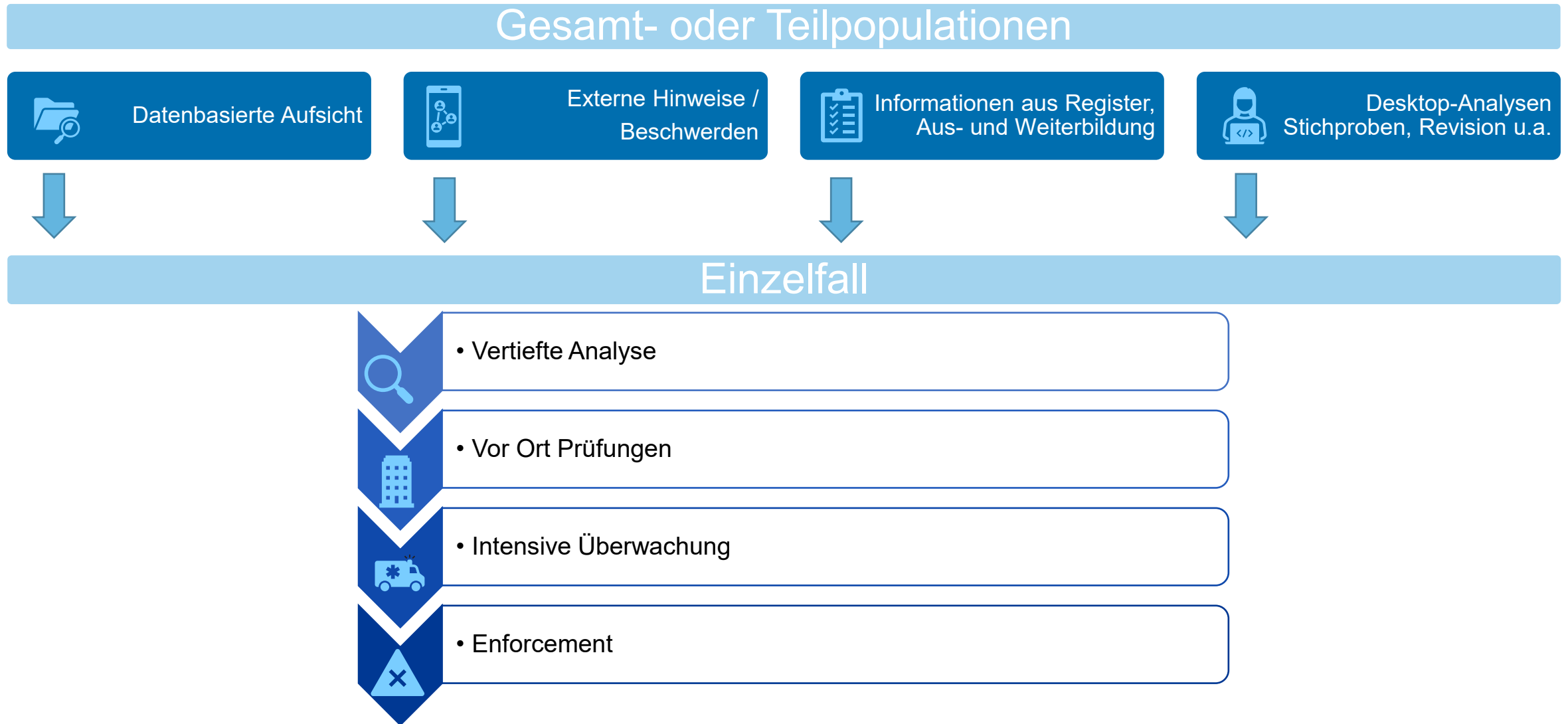
25'000 gebundene Versicherungsvermittler (indirekte Aufsicht)



4 TEAMS:

- Team 1 Versicherungen, Rückversicherungen
- Team 2 Versicherungen, Rückversicherungen
- Team Versicherungsvermittler
- Team Intensive Aufsicht, Vor Ort Prüfungen

Übersicht Aufsichtsansatz DVV



Schwerpunkte Aufsicht Versicherungen, Rückversicherungen



Digitalisierte Berichtsprüfung, datenbasierte Aufsicht



Stufenweise Aufsichtsintensität



Ausrichtung aller Tätigkeiten und Ressourcen auf eine wirksame Umsetzung unseres gesetzlichen Auftrags: Kundenschutz, Sicherung der Solvenz



Effiziente Prozesse zur Behebung von Problemen



Kleinversicherungsregime KVR und Erleichterungen für RV



Interaktion mit Vermittleraufsicht im Bereich der gebundenen Vermittlung



Weiterentwicklung digitaler Lösungen

Aktuelle Schwerpunkte der Aufsicht über die Versicherungsvermittler



Kommunikation: Nutzung verschiedener Kanäle, um Vermittlerinnen und Vermittler sowie Versicherungen auf Neuerungen und Entwicklungen hinzuweisen



Registerführung: Registrierung, Meldepflichten



Point of Sale: Abklärungen, Hinweise, Beschwerden, Digitales Scanning



Ausbildung: Anerkennung Mindeststandards, Monitoring Weiterbildung



Reporting: Datenbasierte Aufsicht, Beobachtung Gesamtmarkt



Intervention: Behebung von Missständen

Wichtige Prinzipien der neuen Vermittlerregulierung



Betroffen ist die gesamte Wertschöpfungs- resp. Beratungskette



Es gilt Technologieneutralität



Gebunden oder ungebunden: Es besteht Typenzwang



Ungebundene Versicherungsvermittler (natürliche & juristische Personen) müssen sich registrieren lassen und werden direkt von der FINMA beaufsichtigt



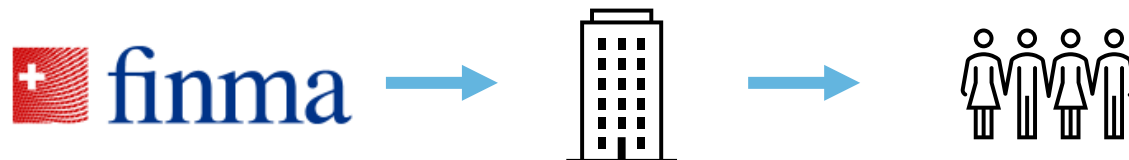
Bei gebundenen Vermittlern hat das Versicherungsunternehmen Kontrollpflichten



Die Vorschriften zur Aus- und Weiterbildung betreffen alle Vermittlungstypen

Was sind die Pflichten des Versicherungsunternehmens in Bezug auf die gebundenen Vermittlerinnen und Vermittler?

- Gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler werden aufsichtsrechtlich jenem Versicherungsunternehmen zugeordnet, an das sie gebunden sind, beziehungsweise für welches sie Versicherungsverträge nach Artikel 40 VAG anbieten oder abschliessen.
- Das Versicherungsunternehmen hat die direkte Aufsichtspflicht über die an sie gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler:
 - Prüfung des guten Rufes, der an sie gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler
 - Sicherstellung, dass die an sie gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach dem VAG bieten



Mögliche Pflichtverletzungen in der Versicherungsvermittlung



Unerlaubte Tätigkeit



Fehlender Aus- und Weiterbildungsnachweis



Verletzung Informations- und Offenlegungspflichten



Umgang mit Interessenskonflikten



Missbräuchliches Verhalten gegenüber Versicherungsnehmer, bspw. Falschangaben zu Gebundenheit, fehlende Suitability, Urkundenfälschung...



Fehlende Haftpflichtdeckung



Versicherung: Vernachlässigung der Pflichten in Bezug auf gebundene Vermittlung oder Zusammenarbeit mit nicht registrierten, ungebundenen Vermittlern

Durchsetzungsmittel



Treffen sichernder Massnahmen



Löschung Registrierung



Öffentliche Warnliste



Die FINMA hat die Pflicht, Strafanzeige zu erstatten bei:

- Verletzung von Informationspflichten
- Unbewilligter Tätigkeit



Vorgehen gegen involvierte, der FINMA unterstellte Versicherungsunternehmen

SupTech in der Versicherungsaufsicht der FINMA



Personal



Tools & Analytics



Adaptiertes Aufsichtskonzept

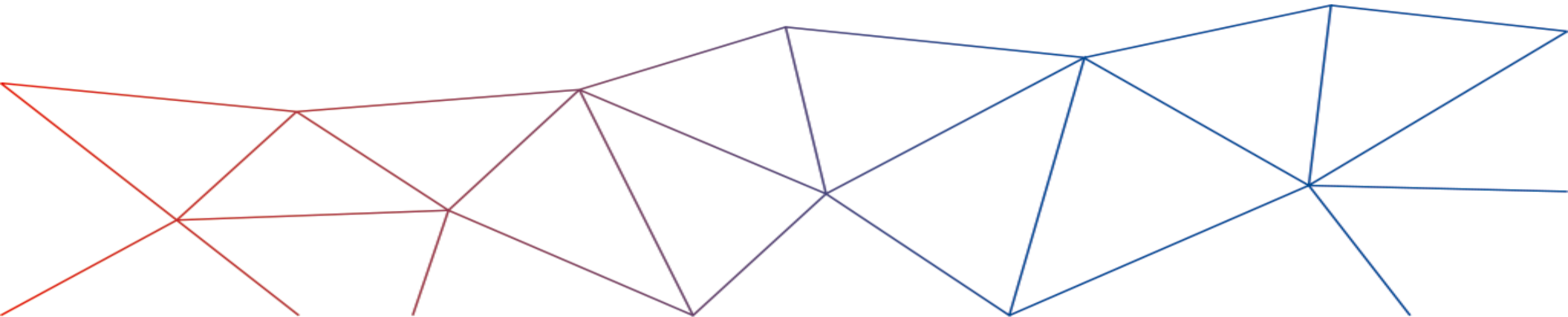


Zentrale Fachstellen für Digitalisierung, KI, Cyber Risks, Innovation Lab



Datensicherheit

Informationen Break-out Sessions und Austausch mit FINMA



Informationen Break-out Sessions oder Austausch mit FINMA-Exponenten 10.45 – 12.15 Uhr

Beginn Sessions: 10.45 Uhr, 11.15 Uhr, 11.45 Uhr

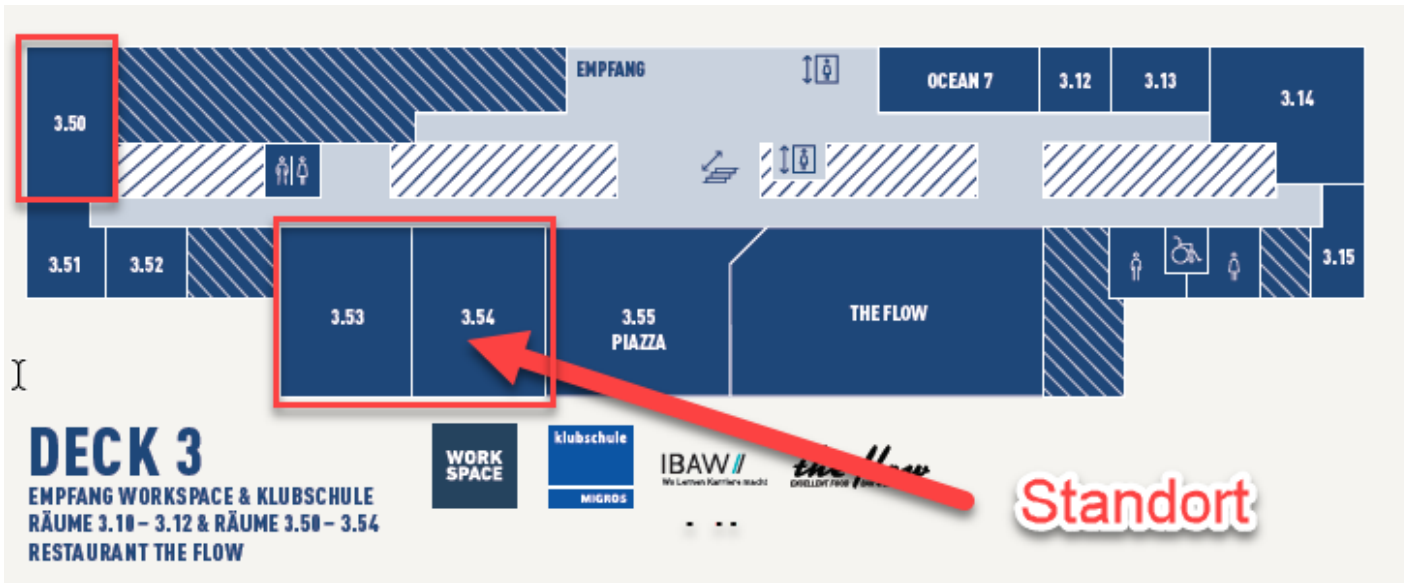


Raum (Deck)	Thema	Referenten
3.54 (3)	ORSA und ORSA-Berichterstattung	Stefan Gasser
3.50 (3)	FINMA-Erhebungen	Markus Geissbühler
5.58 (5)	Prudent Person Principle PPP	Michael Schmutz
5.57 (5)	Französische Präsentationen	Christian Kraus / Cinzia Rohrbach

Fach Austausch mit FINMA-Exponenten

15-Min. Termine über LINEUPR buchen, Treffpunkt FINMA-Corner Piazza (Deck 3)

Lageplan Welle 7

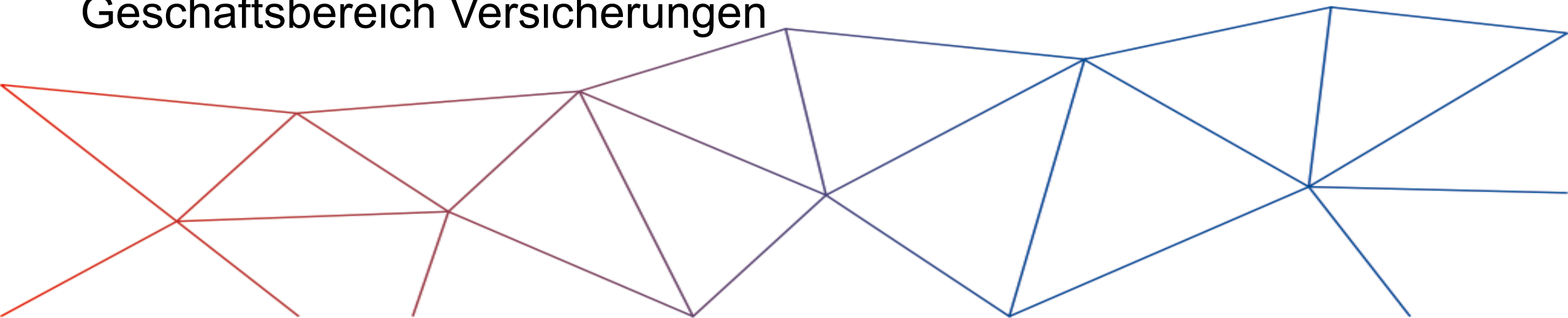




ORSA

ORSA-Berichterstattung

Stefan Gasser, Leiter qualitatives Risikomanagement,
Geschäftsbereich Versicherungen



Inhalt

1. ORSA-Berichterstattung für kleine Versicherer

Grundlagen

Erleichterung, Befreiung

Standardisierte, datenbasierte Erhebung

Fragen zur ORSA-Berichterstattung

2. Erkenntnisse aus der Erhebung Top Risiken und ORSA

Top Ten-Risiken

Szenarioanalysen

weitere Erkenntnisse

Fragen zu Top Risiken / Szenarien und ORSA

Revision FINMA-RS 16/3 "ORSA"

Art. 96a Abs. 4 AVO (Stand bis Ende 2023) sah seit der Einführung der Bestimmungen 2017 eine generelle Berichterstattungspflicht für alle Versicherer vor. Eine Befreiung war nur **begründeten (Einzel-)Fällen** vorbehalten.

Daran hat sich 2024 in der revidierten AVO nichts geändert (Art. 96a Abs. 6 AVO).

Die FINMA wird diese regulatorisch vorgesehene Berichterstattung aller Versicherer ab 2026 auch in der Praxis vollständig umsetzen:

- Versicherer der Aufsichtskategorien 4 und 5 müssen ab 2026 ebenfalls einen ORSA-Bericht der FINMA einreichen.
- Ausnahmen sind auf begründete (Einzel-) Fälle beschränkt. Eine generelle Ausnahme einer gesamten Kategorie von Versicherern von der Berichterstattung ist daher im Rundschreiben nicht mehr vorgesehen.

ORSA-Berichterstattung

Ausnahmen, Erleichterungen, Befreiung

Kein ORSA-Bericht und erleichterte Berichterstattung:

- Generelle Erleichterung für kleine Versicherer durch eine standardisierte, datenbasierte **ORSA-Erhebung** anstelle eines ORSA-Berichts (FINMA-RS 16/3, neue Rz 52)
- Verzicht auf ergänzende Erhebungen "Top Risiken / Szenarien", weniger Ad-hoc Erhebungen
- Weniger Interaktion und Abklärungsbedarf beim Versicherer durch die Aufsicht im Rahmen der regulären Aufsicht.
- Interventionen nur bei ausgewiesenem Bedarf bzw. Schwierigkeiten

Umfassende Befreiung von der ORSA-Berichterstattung:

Vollständige Befreiung von der Berichterstattung an die FINMA stellt eine Ausnahme im Einzelfall dar (Art. 96a Abs. 6 AVO, FINMA-RS 16/3 neue Rz 51). **Die Befreiung muss zurückhaltend erfolgen.**

Berücksichtigung im Rahmen des Ermessens von insbesondere folgenden Elementen:

- Gesamtrisikosituation (Grösse, Geschäftstätigkeit, Solvenz)
- Schutz der versicherten Personen
- Keine Aufsichtsrechtliche Beanstandungen, Massnahmen, etc.

ORSA-Berichterstattung

Grundsatz: Datenbasierte Erhebung zur Risikosituation über die EHP anstelle eines ORSA-Berichts für kleine Versicherer.

- Datenbasierte Erhebung ersetzt narrativen ORSA-Bericht
- Vereinfachte, formularbasierte Berichterstattung an die FINMA über die EHP
- Standardisierung

Wesentliche Elemente der geplanten ORSA-Erhebung:

- ORSA-Prozess: Allgemeine Angaben zum ORSA-Prozess und Verabschiedung durch VR
- ORSA-Risiken: Systematische Erfassung und Kategorisierung der wesentlichen Risiken
- ORSA-Szenarien: Systematische Angaben zu den untersuchten Szenarien
- Massnahmen: Systematische Darstellung von Massnahmen und deren Wirkung
- Schlussfolgerungen aus dem ORSA für das Risikomanagement
- Schlussfolgerungen aus dem ORSA für die Unternehmensführung

Die formularbasierte Berichterstattung stellt keine Anforderungen an die Durchführung oder den Umfang des ORSA.

 **ORSA bleibt individuell im Sinne eines Own Assessments.**



Erkenntnisse Erhebungen Top Risiken / Szenarien 2023 und ORSA

Top Ten - Risiken

Operationelle Risiken:

Risiken aus Prozessen, Personen, Systemen, Cybervorfällen, Ausgliederungen etc. überwiegen in den Top Ten-Risiken aller Versicherungssparten. Geringe Beachtung in den Szenarioanalysen im Vergleich zur Relevanz.

Strategische Risiken:

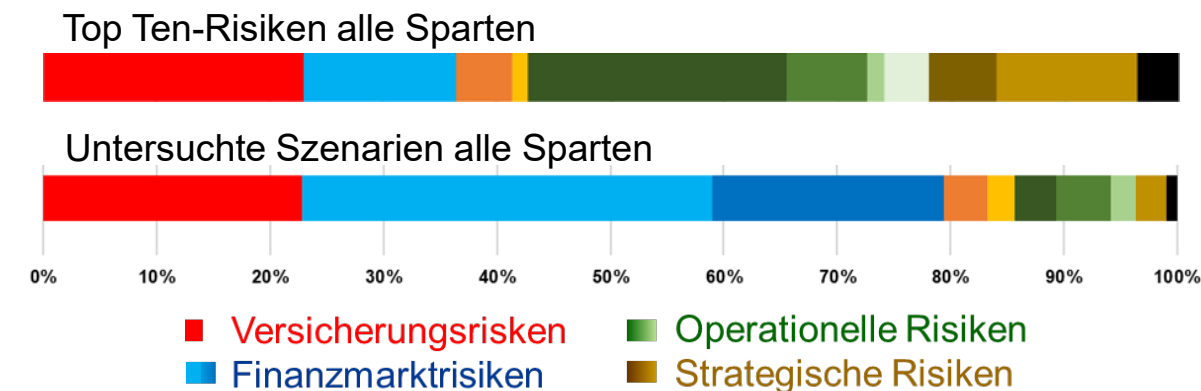
Veränderungen im Versicherungsmarkt und im gesetzlichen bzw. regulatorischen Umfeld sind insbesondere bei Kranken- und Lebensversicherer relevant. Wenig Beachtung in den Szenarioanalysen im Vergleich zur Relevanz.

Versicherungsrisiken:

Insbesondere bei Schaden und Rückversicherer in den Top Ten-Risiken vertreten.

Finanzrisiken:

Insbesondere bei Lebensversicherer in den Top Ten-Risiken vertreten. Starke Übervertretung in den Szenarioanalysen.

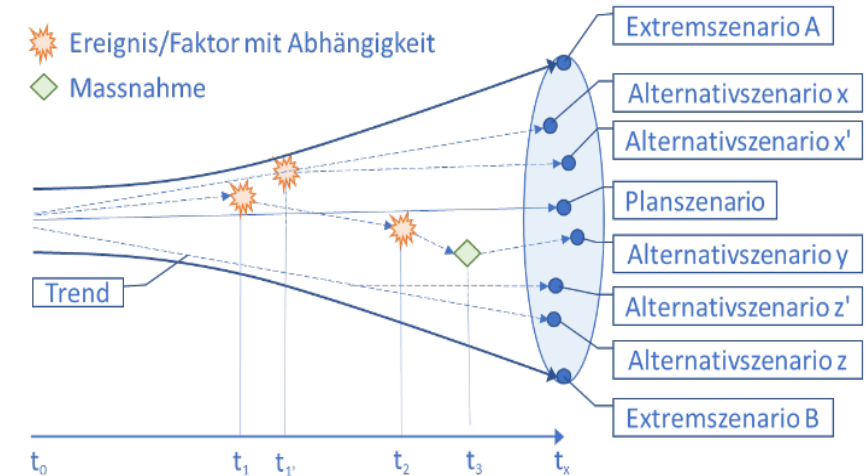


Erkenntnisse Erhebungen Top Risiken / Szenarien 2023 und ORSA

Szenarioanalysen

Trendanalysen:

- Vereinfachte Zukunftsprojektion ohne Analysen von weiteren Abhängigkeiten.
- Annahmen wonach sich ein negativer Trend in der Betrachtungsperiode normalisiert, wobei nicht nachvollziehbar ist, worauf sich diese Annahme stützt (Alternativszenario z').



Untersuchte Risiken:

- Vorwiegend Finanz- und Versicherungsrisiken: Einfache Projektion durch Auslenkung der bekannten Faktoren (Zinsen, Spreads, Immobilien, Aktien etc.). Dabei handelt es sich oftmals um "SST-Stresstests über den längeren ORSA-Betrachtungshorizont"
- Nicht oder schwer quantifizierbare Risiken (operationelle/strategische Risiken, Reputation) werden kaum bzw. auch nicht qualitativ untersucht.

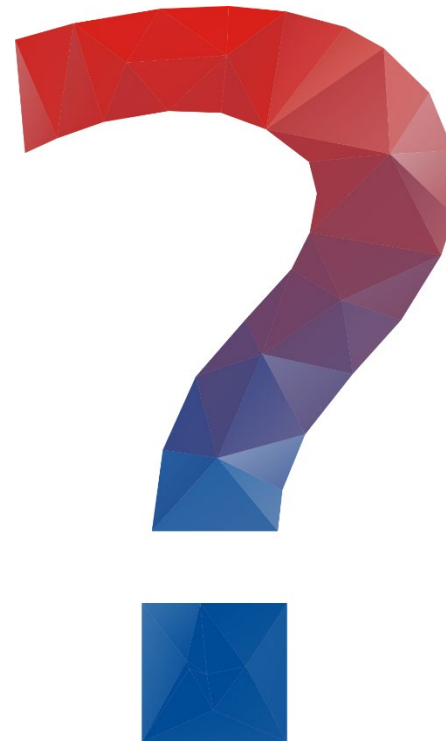
Es werden kaum komplexere Szenarien mit mehrfachen Abhängigkeiten und mit schwer quantifizierbaren Risiken untersucht. Es ist oftmals eine Beschränkung auf mehrjährige SST-Stresstests ersichtlich. Potenzial von Szenarioanalysen – insbesondere bei mehrfachen Abhängigkeiten - wird nicht vollständig genutzt.

Erkenntnisse Erhebungen Top Risiken / Szenarien 2023 und ORSA

3/3

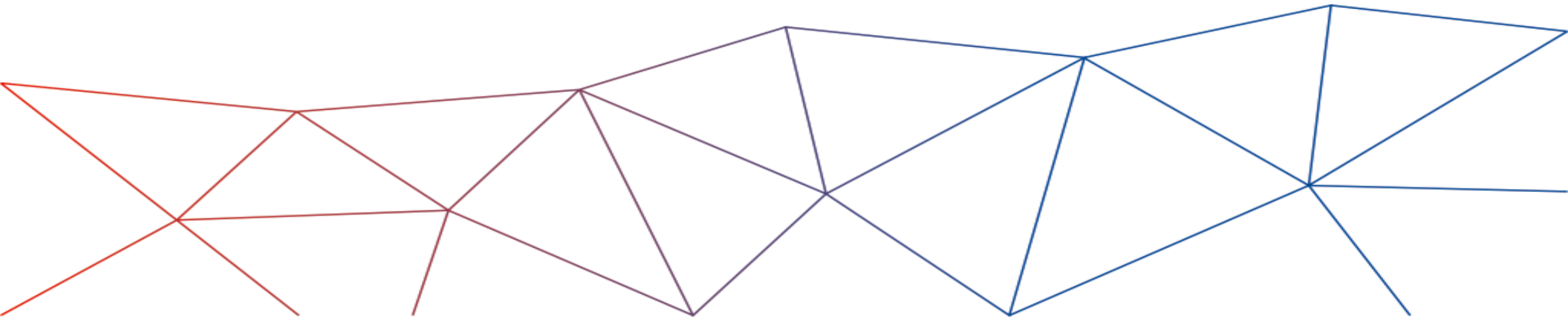
- Die Darstellungen in Bezug auf die untersuchten Risiken, Szenarien und Massnahmen sind oftmals generisch oder lehrbuchmässig und haben wenig Bezug zur konkreten Situation.
- Allgemeine Ausführungen zur Geschäftstätigkeit, zum Risikomanagement, etc. beanspruchen in ORSA-Berichten oftmals viel Raum und wiederholen sich.
- Effektivität der beschriebenen risikomindernden Massnahmen ist oftmals nicht ersichtlich. Es wird nicht aufgezeigt, wie sich die Massnahme auf das Risiko oder die Gefahr auswirkt. (z.B. verstärktes Reporting, Festlegung von Limiten ohne konkrete Massnahmen...)
- Keine Unterscheidung von risikomindernden Massnahmen und Massnahmen, die generell die Stärkung Risikotragfähigkeit erhöhen (z.B. Einbehaltung von Gewinnen)
- Keine konkreten Aussagen zu den Auswirkungen des ORSAs als Instrument zur Geschäftsplanung/-strategie

Weitere Informationen: Bericht zu den Top Risiken / Szenarien 2023 vom 26.3.24 (versandt an alle Teilnehmer)



Beobachtungen aus FINMA-Erhebungen

Markus Geissbühler, Leiter Abteilung Digitale Aufsicht über Versicherungen und Vermittler



Inhalte

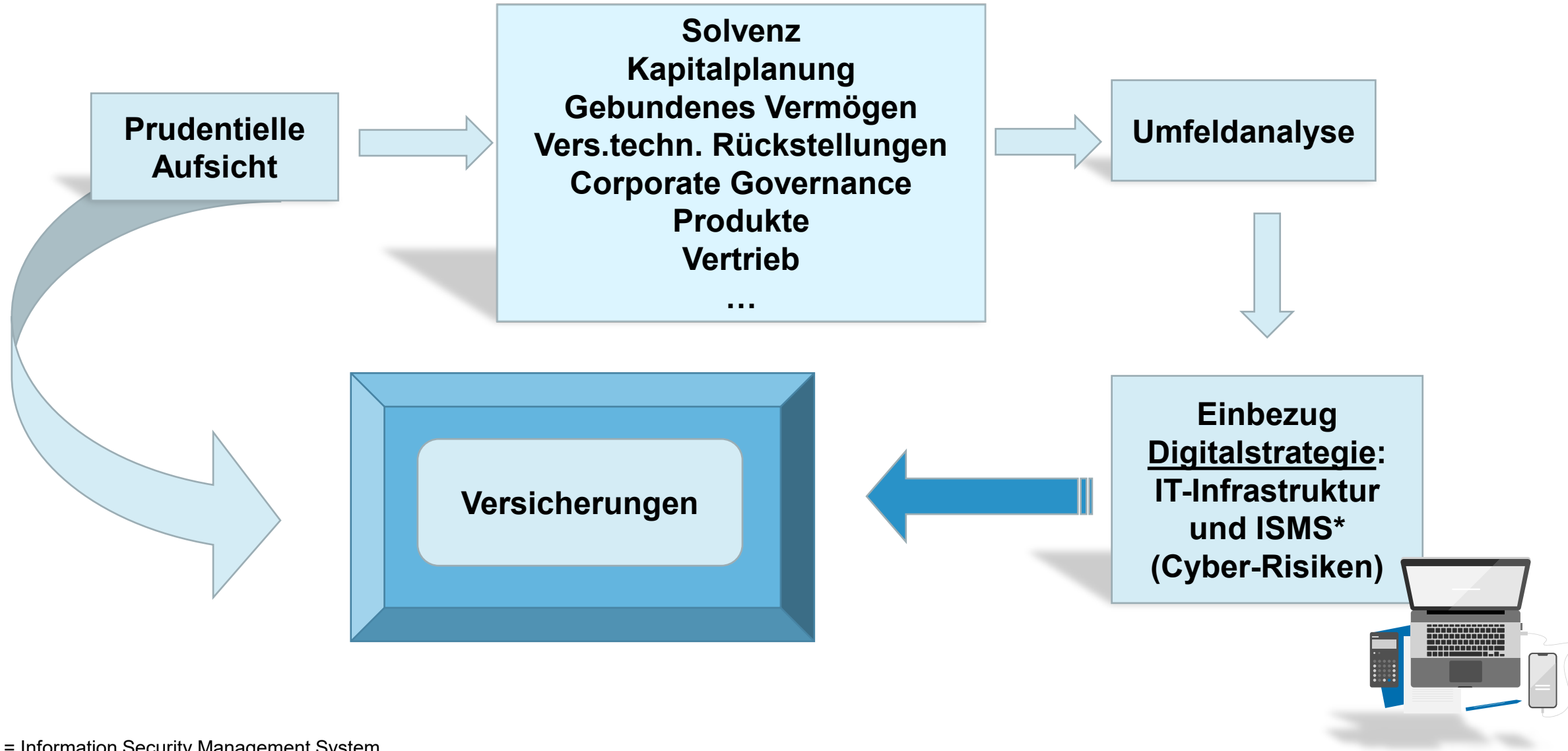
Beobachtungen und Schlussfolgerungen aus verschiedenen FINMA-Erhebungen im Bereich der

1. Cyber Risiken

2. Corporate Governance

3. Vertriebskanäle

Erhebung zu Cyber-Risiken



* ISMS = Information Security Management System

FINMA Tätigkeiten im Bereich Cyber-Risiken

- Zentrale Fachstelle, direkte Zusammenarbeit mit Aufsichtseinheiten
- Teilnahme an verschiedenen nationalen und internationalen Arbeitsgruppen
- Veröffentlichung von Aufsichtsmitteilungen
- Auswertung gemeldeter Cyber-Attacken
- Erhebungen und Vor-Ort-Kontrollen bei beaufsichtigten Instituten im Bereich der Cyber-Risiken und IT-Infrastruktur
- Erhebungen zu Produkten, die Cyberrisiken einschliessen (letztmals 2021 durchgeführt)

FINMA-Risikomonitoring 2023 (1/2)

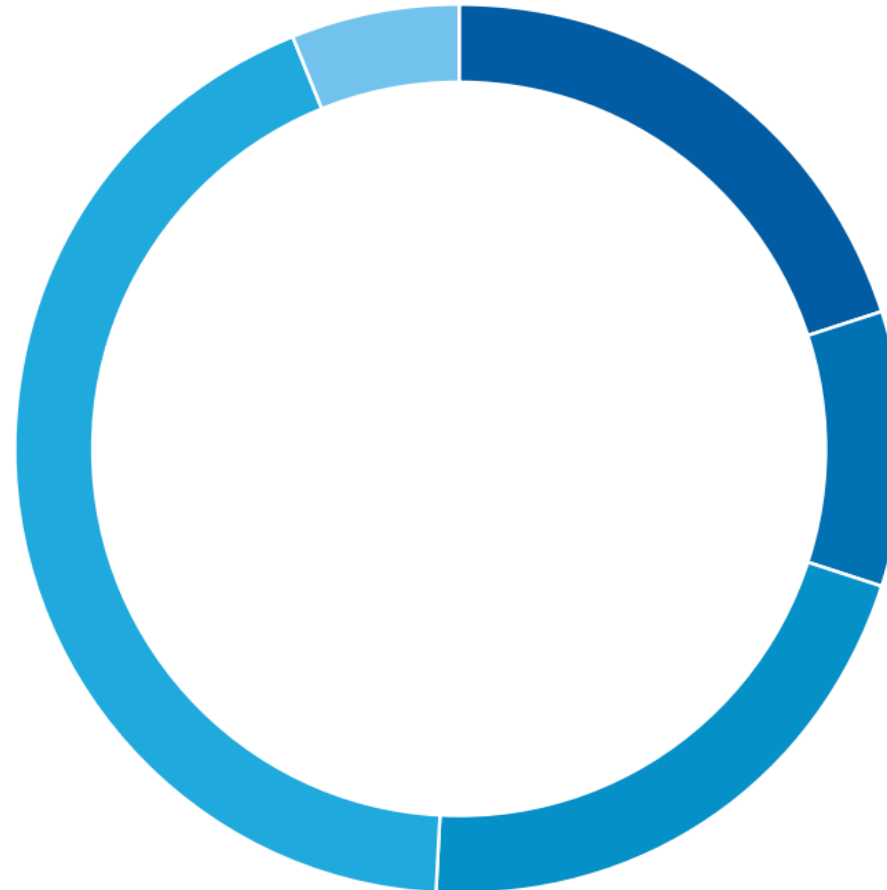
Verteilung basierend auf den während der letzten zwölf Monate bei der FINMA eingegangenen Cybermeldungen

Angriffstyp

in Prozent

- DDoS: 20
- Identitätsmissbrauch: 10
- Schadsoftware: 21
- Unautorisierter Zugriff: 43
- Unsachgemässe Benutzung: 6

Quelle: FINMA



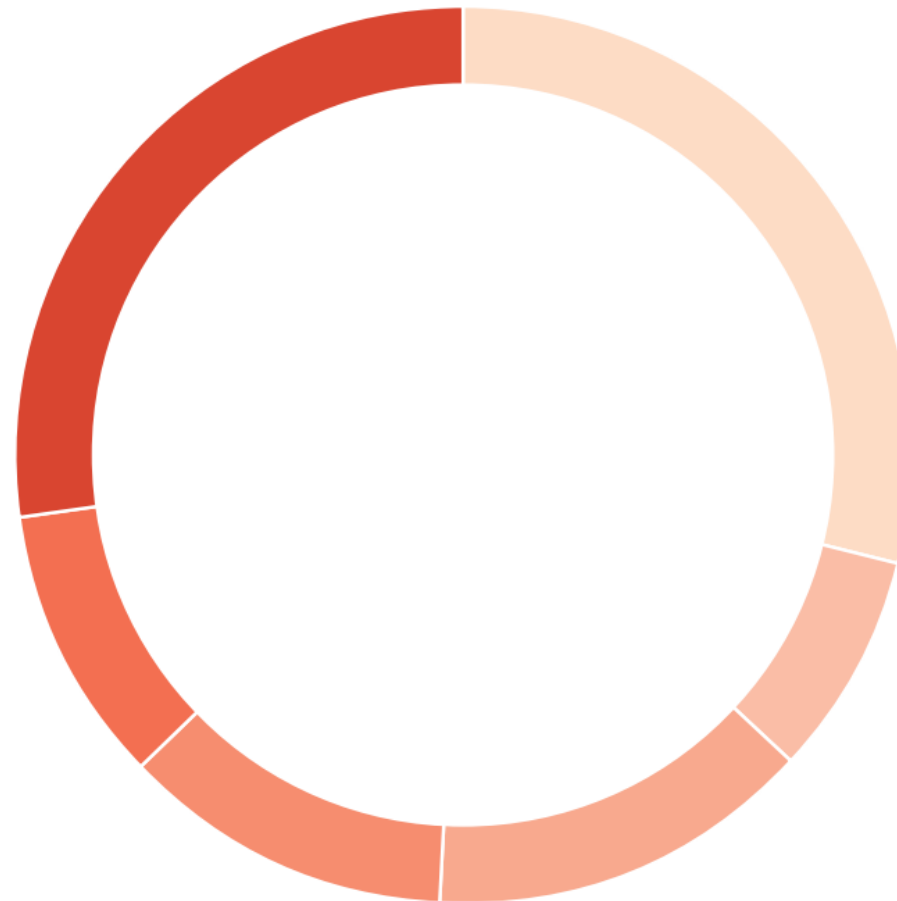
FINMA-Risikomonitoring 2023 (2/2)

Angriffsvektor

in Prozent

- Software-Schwachstelle: 29
- Brute-Force-Angriff: 8
- E-Mail: 14
- Externer Dienstleister (Outsourcing): 12
- Identitätsdiebstahl: 10
- Webbasierter Angriff: 27

Quelle: FINMA



Erhebung zu den operationellen Cyber-Risiken (1/4)

Für die Umfrage im 2023 wurden 118 Versicherungsunternehmen aus den Aufsichtskategorien 3 bis 5 bestimmt. Davon ausgenommen waren die Rückversicherer mit Betriebsbewilligung C3, die umhüllenden Krankenkassen sowie die Unternehmen, bei welchen die FINMA bereits eine Prüfung zu Cyberrisiken vorgenommen hatte.

Ziele der Erhebung:

1. Gewinnung eines Überblicks über den organisatorisch-konzeptionellen Stand bei den VU hinsichtlich Cybersecurity-Maturität
2. Sensibilisierung der VU auf die Cyberrisiken

Erhebung zu den operationellen Cyber-Risiken (2/4)

Folgende 6 Themengebiete wurden gemäss NIST*-Ansatz Cybersecurity Frameworks (Version 1.0) untersucht:

1. **Art des eingesetzten Technologieansatzes** zwecks Übersicht
2. **Aufbauorganisation** im Bereich IT und IT-Sicherheit
3. **Governance**: Verwendung von Frameworks und Managementsystemen (ISMS) inkl. Integration in das IKS und Beurteilung Angemessenheit der Risikobewirtschaftung (Risikomanagement)
4. **Infrastruktur-(Kontrollen) und Prozesse**: Bestätigung der Existenz und der periodischen Durchführung von Prozessen und inhärenten Kontrollen i.Z.m. dem Betrieb der (Sicherheits-) Infrastruktur
5. **Organisation**: Existenz einer Strategie und deren Umsetzung im Rahmen von periodischen Sensibilisierungsmassnahmen i.Z.m. Cyberrisiken
6. **Ressourcen**: Angaben zu den FTE und finanziellen Ressourcen i.Z.m. Massnahmen gegen Cyberrisiken

*National Institute of Standards and Technology (NIST)

Erhebung zu den operationellen Cyber-Risiken (3/4)

Erwartungen der FINMA bzgl. Cyber-Security:

1. Einsatz eines Information Security Management Systems (ISMS)
2. Anwendung Risikomanagement i.Z.m. nicht-mitigierbaren Cyber-Restrisiken
3. Festlegung einer expliziten Strategie hinsichtlich des Umgangs mit Cyberrisiken
4. Durchführung regelmässiger Backups
5. Bereithaltung eines getesteten Konzepts bzgl. dem organisatorischen, technischen und finanziellen Vorgehen für den Fall einer Ransomware Cyber-Attacke

Erhebung zu den operationellen Cyber-Risiken (4/4)

- Aufgrund der Antworten hat FINMA bei einer risikobasierten Auswahl an Versicherungen Nachfragen gestellt.
- Vertiefende Abklärungen finden bei den betroffenen Versicherern im 2024 statt
- FINMA beobachtet weiterhin die Entwicklung von Cyber-Risiken
- Erneute Erhebung im 2026 geplant

Erhebung zur Corporate Governance (1/3)



Erhebung zur Corporate Governance 2023 (2/3)

- Erhebung im Zweijahresrhythmus; alternierend zur IKS-Erhebung
- Erkenntnisse aus der Erhebung 2023:

Stärken der Industrie

1. solide Strukturen in den grundlegenden Bereichen der Corporate Governance.
2. solide, grundlegende Corporate Governance-Strukturen und Prozesse für den Verwaltungsrat
3. Regelungen zur Beschlussfassung der Geschäftsleitung und zur Dokumentation der Geschäftsleitungssitzungen
4. Stärkung *der Checks and Balances* innerhalb der Geschäftsleitung mittels Management-Ausschüssen
5. solide Strukturen und Prozesse im Bereich der Kontrollfunktionen

Erhebung zur Corporate Governance 2023 (3/3)

Verbesserungsbedarf in den Bereichen:

1. dokumentierte Regelungen und Prozesse bzgl. Anzahl Mandate und zeitlicher Verfügbarkeit des Verwaltungsrats und Geschäftsleitung (z.B. Mehrfachmandate)
2. Zielsetzung und Leistungsbeurteilung des Verwaltungsrats (Selbst- und/oder Fremdevaluation)
3. Regelungen und Prozesse für die Offenlegung und den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten der Geschäftsleitungsmitglieder
4. Unabhängigkeit bei den Kontrollfunktionen (organisatorische Unterstellung; formelle Beschreibung der AKV; mögliche Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen) und regelmässige Überprüfung der Effektivität der Kontrollfunktionen durch eine unabhängige Stelle
5. Schulung von Mitarbeitenden zu Compliance-relevanten Themen sowie Whistleblowing

Erhebung 2023 über die Vertriebskanäle (1/3)

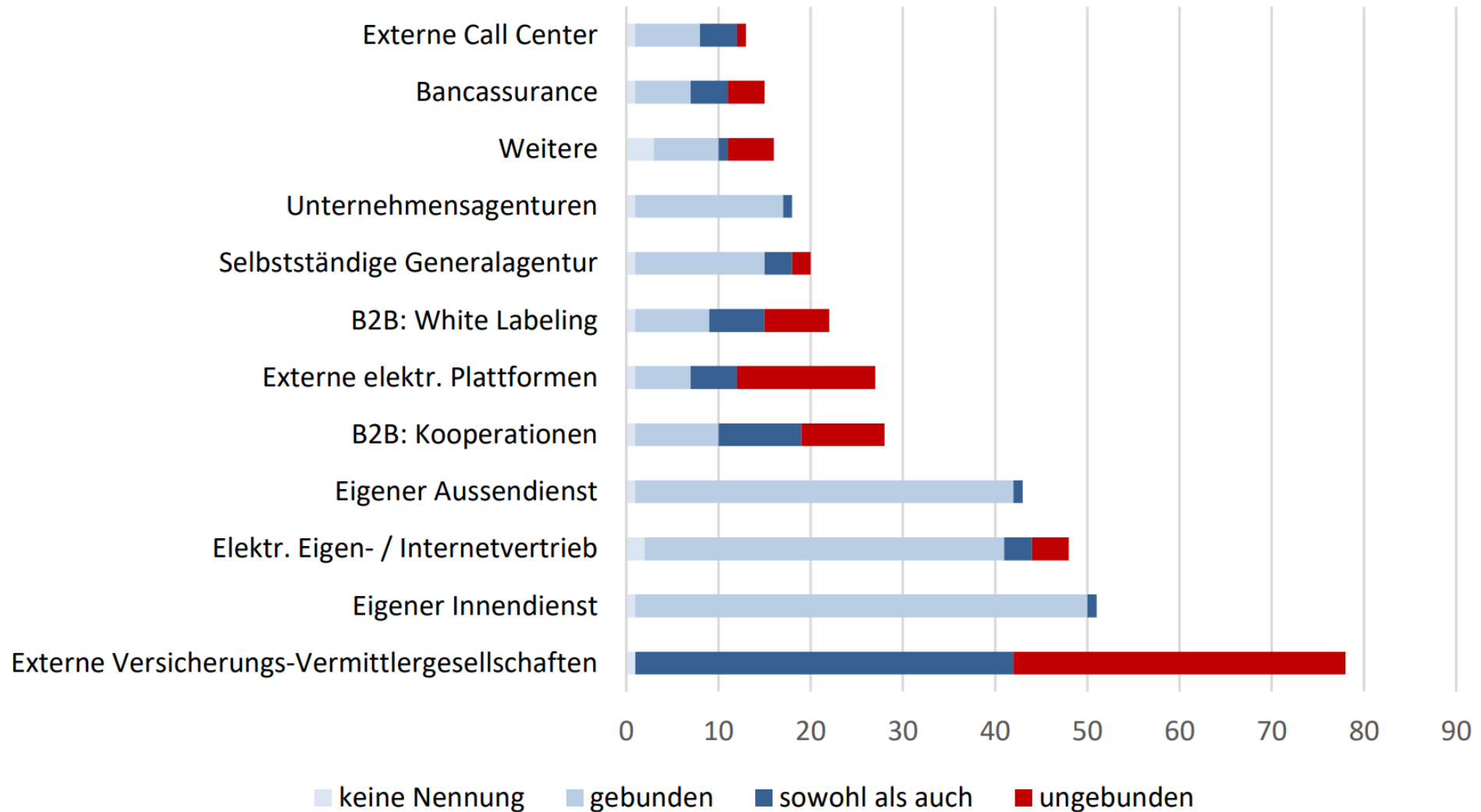
Scope:

- Die Erhebung richtete sich an alle Versicherungsunternehmen inklusive Schweizer Niederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen (120 VU aus Kat 2 bis 5; bezieht sich auf Jahr 2023 und auf die Tätigkeit in der Schweiz) – mit Ausnahme von Rückversicherern (C1 und C3) und Versicherungsunternehmen im Run-Off Status

Erkenntnisse:

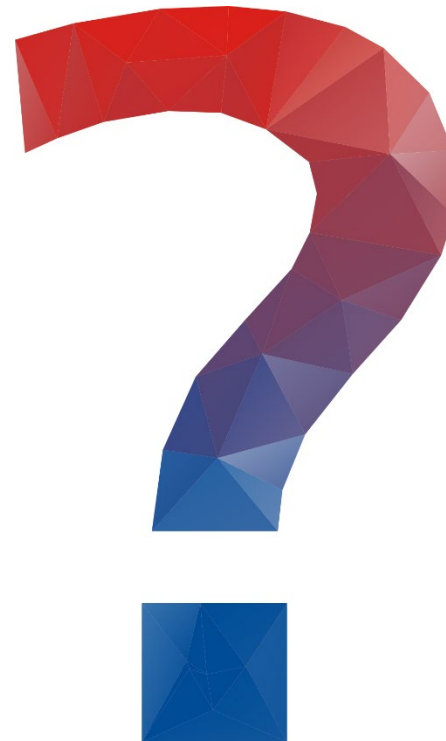
- Abgrenzungskriterien gebunden / ungebunden: Sehr heterogen
- Beteiligungen an Vermittlerbetriebe sind eher selten und falls ja, werden diese von grösseren VU gehalten.
- Innendienst ist stark in Vermittlungsprozess eingebunden.
- Aktive Vertriebs-Reportingsysteme sind eher selten; oft werden Daten aus den (CRM-)Systemen gewonnen.
- 80% der Versicherungsunternehmen verwenden die interne Revision für die Überprüfung des Vertriebs.

Erhebung 2023 über die Vertriebskanäle (2/3): Klassifikation der Kanäle



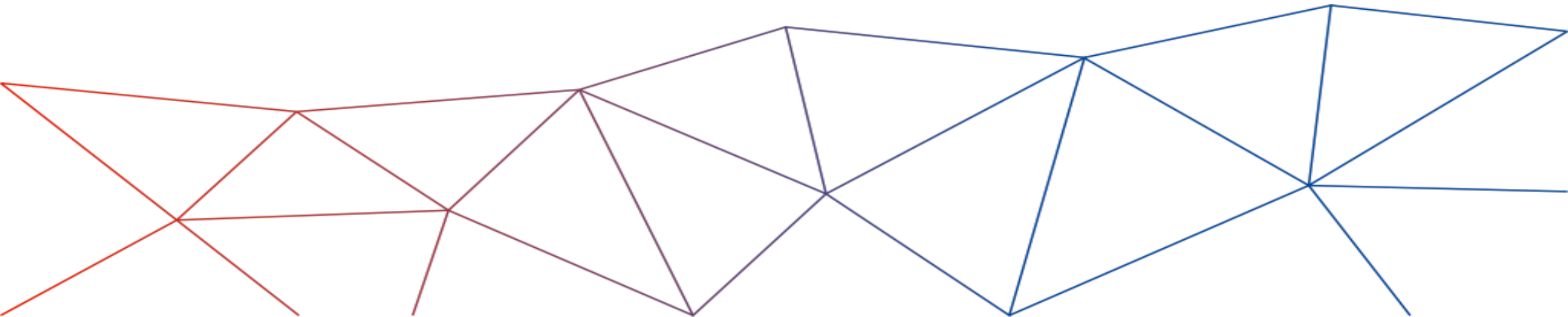
Erhebung 2023 über die Vertriebskanäle (3/3): Pflichten der Versicherungsunternehmen

1. Die Unterscheidungsmerkmale gebunden / ungebunden sind zwingend seit 1.1.2024 einzuhalten.
2. Kunden sind über die Gebundenheit / Ungebundenheit transparent zu informieren; auch Beteiligungsverhältnisse von Versicherungsunternehmen müssen offengelegt werden.
3. Die regulatorischen Vorgaben sind auch für den Innendienst verpflichtend.
4. Die Vertriebspartner sind angemessen zu überwachen.
5. Die Versicherungsunternehmen haben für das Verhalten ihrer Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler wie für ihr eigenes einzustehen.
6. Bei gebundenen Vermittlern muss das Versicherungsunternehmen überprüfen, ob diese einen guten Ruf genießen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach dem VAG bieten (z.B. Informationspflichten). Zusätzlich sei auf die Weiterbildungs- sowie die laufende Kontrollpflicht durch die Versicherungsunternehmen hingewiesen.
7. Jährlich ist mittels EHP die Erfüllung der Prüfpunkte in Bezug auf gebundene Vermittler zu bestätigen.
8. Es ist sicherzustellen, dass ungebundene VV die Registrierungspflichten erfüllen.



Prudent Person Principle (PPP)

Michael Schmutz, Leiter Risikomanagement Versicherungen



Umsetzung Prudent Person Principle

Inkrafttreten des revidierten VAG und der revidierten AVO per 1. Januar 2024



An die Stelle zahlreicher detaillierter Vorgaben für die Anlagetätigkeit tritt der **Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht** (Prudent Person Principle, PPP) mit den Anlagegrundsätzen der neuen Aufsichtsverordnung, insb. Art. 69a AVO, deren Einhaltung die Versicherungsunternehmen zu gewährleisten haben. Dabei sind **Übergangsregelungen** zu beachten.

Wichtigste Informationen zur Anlagetätigkeit und zum gebundenen Vermögen auf

www.finma.ch > Überwachung > Versicherungen > Spartenübergreifende Instrumente > Anlagetätigkeit der Versicherungsunternehmen

Registrierung unter www.finma.ch > MyFINMA, um die Dokumente / Webseiten zur *Anlagetätigkeit* und zum *gebundenen Vermögen* zu abonnieren (Stichwörter: Überwachung und Versicherer).

=> Automatische E-Mail bei Aktualisierungen der Dokumente / Webseiten.

Umsetzung Prudent Person Principle - Webseite



Home Medien Jobs Kontakt FINMA-Portal

News Dokumente MyFINMA DE



▼ Bewilligung ▼ Überwachung ▼ Durchsetzung ▼ Dokumentation ▼ FINMA **FINMA Public**

Home > ... > Versicherungen > Spartenübergreifende Instrumente > Anlagetätigkeit der Versicherungsunternehmen

Anlagetätigkeit der Versicherungsunternehmen

Alles zur Überwachung
Branchenübergreifende Themen
Banken und Wertpapierhäuser
Versicherungen
Kategorisierung
Spartenübergreifende Instrumente
‣ Schweizer Solvenztest SST
‣ Bericht über die Finanzlage
‣ Selbstbeurteilung der

Die Vorgaben für die Anlagetätigkeit von Versicherungsunternehmen haben sich mit dem Inkrafttreten des revidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes und der revidierten Aufsichtsverordnung am 1. Januar 2024 geändert. Die Änderungen sind hier zusammengefasst.

Für die Anlagetätigkeit der Versicherungsunternehmen bestehen auch mit Inkrafttreten des revidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der revidierten Aufsichtsverordnung (AVO) am 1. Januar 2024 Vorgaben. Diese sollen sicherstellen, dass die Anlagetätigkeit

Registrierung

Datenbasierte Aufsicht über Kernelemente des PPP (Art. 69a AVO) Ausgangslage

- Die bisherigen G-Formulare* sind historisch gewachsen, basierend auf der bisherigen Regulierung und enthalten **aggregierte (und keine detaillierten)** Information zum gebundenen Vermögen.
- Derzeit besteht **keine Verlinkung** zwischen den G-Formularen, d.h. verschiedene Aspekte von Informationen über das Anlagevermögen werden getrennt abgefragt.
- Die Vermögenswerte mit fixen Cashflows werden bereits im SST-Standardmodell Kreditrisiko (*Credit Risk Merton*) auf Einzeltitelbasis abgebildet.
- Die aktuellen G-Formulare sind für eine Prüfung der Anlagegrundsätze nach **Art. 69a der revidierten AVO nicht geeignet.**

*G1: Gesamtübersicht GV; G2: Gebundenes Vermögen KK/Leben/Nichtleben; G3: Depotstellenverzeichnis; G4: Forderungen ggü. RV; G5: Repo und Sec.Lending

Zweck der neuen Datenerhebung

○ Art. 46 VAG – Aufgaben (der FINMA)

¹ Die FINMA hat folgende Aufgaben:

- a. Sie wacht darüber, dass die **Versicherungs- und die Aufsichtsgesetzgebung** eingehalten werden.
- d. Sie wacht darüber, dass die Versicherungsunternehmen solvent sind, die technischen Rückstellungen vorschriftsgemäss bilden und die **Vermögenswerte ordnungsgemäss verwalten und anlegen**.

○ Art. 69a AVO – Grundsätze der Vermögensanlage

- (Abs. 1 Bst. a) Einhaltung des unternehmerischen Vorsichtsprinzips
- (Abs. 1 Bst. b) Einhaltung der Anlagegrundsätze (Sicherheit, Qualität, Liquidität, Rentabilität)
- (Abs. 1 Bst. c) Einhaltung der weiteren Anlagegrundsätze (ALM-Prinzip usw.)
- (Abs. 1 Bst. d) Bewahrung der Anlageinteressen der Versicherungsnehmer
- (Abs. 1 Bst. e) Berücksichtigung der Marktliquidität und des Vorsichtsprinzips
- (Abs. 1 Bst. f) Einhaltung des Grundsatzes zur Diversifikation (Mischung und Streuung)
- (Abs. 1 Bst. g) Einsatz der derivativen Finanzinstrumente und Verbot von Leerverkäufen

○ Art. 85 AVO – Prüfungen durch die FINMA

¹ Die FINMA prüft jährlich wenigstens einmal, ob:

- a. der Sollbetrag richtig berechnet ist;
- b. die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Werte:
 1. vorhanden sind,
 2. vorschriftsgemäss zugewiesen und verwahrt werden,
 3. mindestens dem Sollbetrag entsprechen,
 4. den **aufsichtsrechtlichen Anlagevorschriften** genügen.

Zielsetzung der neuen Datenerhebung

"so viel wie nötig, so wenig wie möglich"

- Nur die **für eine risikoorientierte regulatorische Aufsichtstätigkeit notwendigen Daten** werden erhoben.
- Grössere Anlageflexibilität aufgrund des prinzipienbasierten Ansatzes erfordert genauere Information zur Beaufsichtigung der Einhaltung der regulatorischen Anforderungen (insb. Art. 69a AVO). Die erhobenen Daten sollen der FINMA eine **passende Informationsgrundlage** bieten.
- Die bisherigen **G-Formulare** sollen so weit wie möglich in die neue Datenerhebung inhaltlich **integriert und somit ersetzt** werden.
- Mit der neuen Datenerhebung sollen mögliche **Fehlerquellen reduziert** und **Mehrfacherhebungen** derselben Informationen **vermieden** werden.
- Die deutlich steigenden internationalen Erwartungen* an die Beaufsichtigung der Anlagetätigkeit und die Umsetzung von **internationalen Standards**, wie insbesondere das IAIS Insurance Core Principle 15, sollen mit einem **effizienten und möglichst schlanken**, datenbasierten Aufsichtsansatz angegangen werden.

* Bezüglich Solvency II Äquivalenz siehe z.B. EIOPA (2. Mai 2024): Peer Review Report on the Supervision of the Prudent Person Principle under Solvency II.

Vorteile der neuen Datenerhebung

✓ Wiederverwendbarkeit:

- Die SST *Credit Risk Merton* (CRM)-Tabelle enthält bereits detaillierte Informationen über Instrumente mit fixen Cashflows (wie z.B. Bonds, Darlehen, RV-Forderungen). Die CRM-Tabelle ist allen Anwendern des SST-Standardmodells bekannt und reduziert den Umsetzungsaufwand.

✓ Reduktion von Doppelerhebungen:

- Informationen wie z.B. über die Verwahrung der Vermögenswerte (Konto-/Depotstelle) oder die Anrechnung der RV-Forderungen etc. werden in ein und demselben Datentemplate erhoben.
- Immobilien & Hypotheken werden nur aggregiert (pro Teilvermögen) rapportiert.

✓ Weniger Ad-hoc-Umfragen:

- Dank der detaillierten Angaben aus der einzeltitelbasierten Datenerhebung werden Ad-hoc-Umfragen künftig deutlich reduziert.

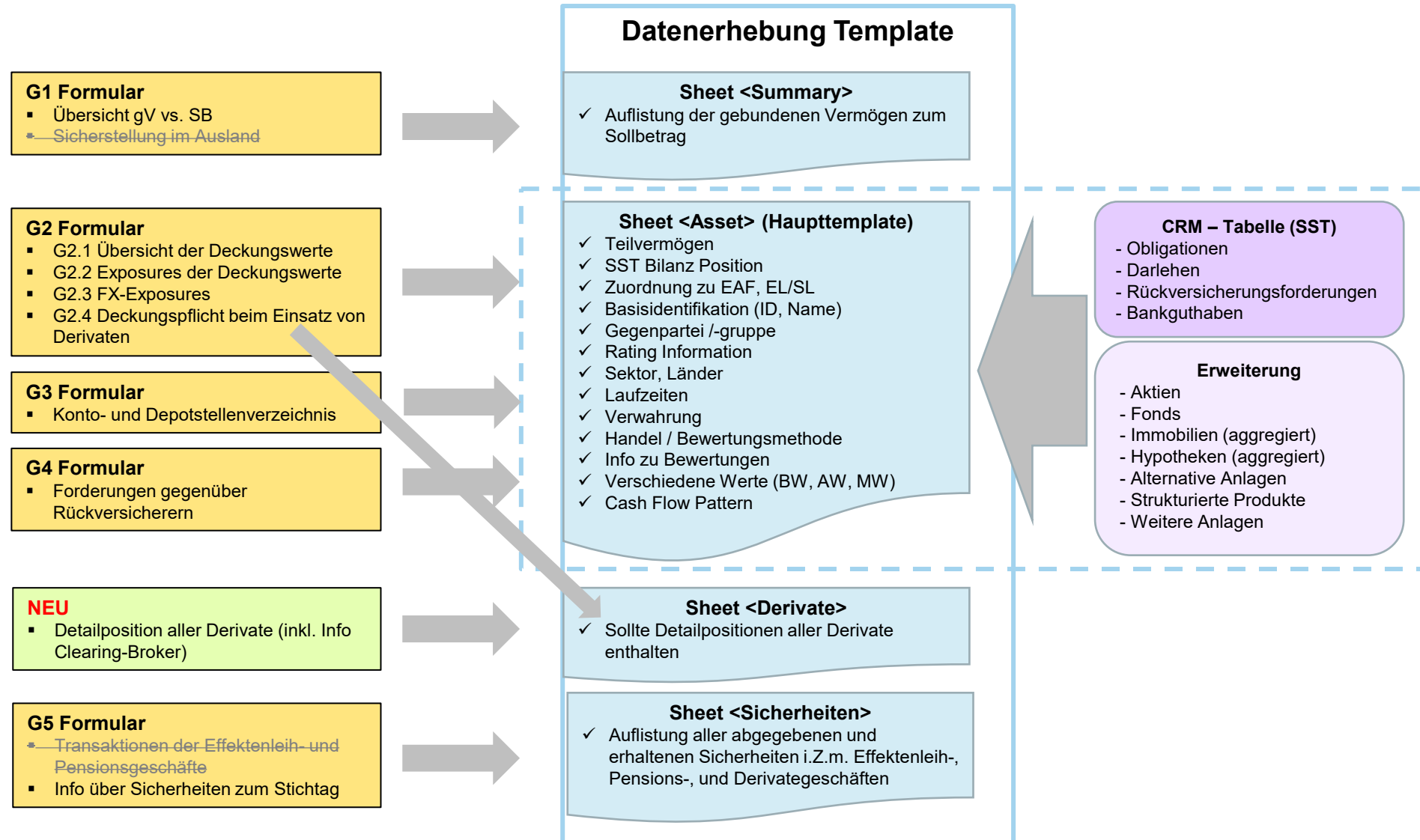
✓ All-in-One Solution:

- Die neue Erhebung ersetzt fast alle derzeitigen G-Formulare.

✓ Überschaubare Datendimension:

- Die Struktur der neuen Datenerhebung ist schlank im Vergleich zum S-II-Reporting.

Impression zum Aufbau der neuen Datenerhebung – All in One & Based on CRM (SST)



Teilnahme am Feldtest zur neuen Datenerhebung bietet bedeutende Vorteile für Versicherer

- Die Anpassung der unternehmensinternen Berichterstattungsprozesse kann **frühzeitig konzipiert und eingeleitet** werden.
- Der Feldtest bietet die Möglichkeit, in der Testphase **aktiv mitzugestalten, Verbesserungsvorschläge einzubringen** und auf unternehmensspezifische Eigenschaften aufmerksam zu machen.
- Publikation auf FINMA Homepage:
 - [Anlagetätigkeit der Versicherungsunternehmen | FINMA](#) > Datenerhebungen > Feldtest 2024
 - Beinhaltet: <Informationen zum Feldtest 2024>, <Datenerhebung Spezifikation> und <Datenerhebung Template>
 - Stichtag des Feldtests: 31.12.2023 (proof of concept mit aktuellen Daten)
 - Einreichung über die EHP bis zum **30. Juni 2024**
- Finalisierung und Roll-Out des Erhebungstemplates für die definitive jährliche Datenerhebung: Q4 2024

Eigene Listen geeigneter Werte – Antragsverfahren seit November 2023 einsatzbereit

- Am 1.1.2024 hat mit dem Inkrafttreten von VAG / AVO eine **dreijährige Übergangsfrist** gemäss Art. 216c Abs. 3 AVO begonnen.
- Die VU mit **komplexerem Anlageportfolio** im gebundenen Vermögen müssen sich rechtzeitig vor deren Ende **entscheiden**, ob sie dieses durch geeignete Werte gemäss Art. 79 Abs. 2 AVO **ersetzen, oder einen Antrag** auf eine eigene Liste geeigneter Werte gem. Art. 79 Abs. 1 AVO stellen wollen.
- Die Antragstellung ist technisch seit November 2023 in der **EHP über ein Orbeon-Antragsformular umgesetzt**.
- Die Antragstellung ist **je gebundenes Vermögen** möglich. Ein Versicherer kann bei Antragstellung angeben, auf welches seiner gebundenen Vermögen sich dieser bezieht (v.a. bei Lebensversicherern relevant).
- Der Prozess zur Genehmigung eigener Listen geeigneter Werte durch die FINMA ist gebührenpflichtig.

Weitere Informationen zur Beantragung eigener Listen finden sich unter
www.finma.ch > Überwachung > Versicherungen > Spartenübergreifende Instrumente
> Anlagetätigkeit der Versicherungsunternehmen

Eigene Listen geeigneter Werte - Impression Antragsformular



Antrag geeignete Werte GVER

Version 10/2023

Grundlegende Angaben

Versicherungsunternehmen

Gültigkeit

Angaben über bereits zugewiesene Werte

Sind bereits andere als die in Art. 79 Abs. 2 AVO genannten Werte einem gebundenen Vermögen zugewiesen?

- Ja Nein

Auf welcher Basis erfolgte die Zuweisung?

- Diese Werte sind sämtlich bereits vor dem 1.1.2024 erworben und auf Basis der seinerzeit gültigen Regulierung zugewiesen worden.
- Diese Werte wurden/werden teilweise auch nach dem 1.1.2024 zugewiesen, auf Basis der Übergangsregelung und eines zuvor gestellten Antrags.
- Diese Werte wurden teilweise auch auf Basis einer zuvor erteilten Genehmigung i.S. Art. 79 Abs. 1 AVO zugewiesen.

Liste beantragter Werte gemäss Art. 79 Abs. 1 AVO

Welcher Wert wird beantragt (eindeutige Bezeichnung des Wertes)?



Stehlunch, Piazza Deck 3 12.15 – 13.30 Uhr



Programm Nachmittag

- 13.35 Uhr Impulsreferat "Künstliche Intelligenz in der Versicherungsindustrie"
Christiane Hoppe-Oehl, Leiterin Fachstelle Künstliche Intelligenz, FINMA
- 14.00 Uhr Paneldiskussion zu "Künstlicher Intelligenz in der Versicherungsindustrie"
Teilnehmer aus der FINMA und der Versicherungsindustrie
- 14.40 Uhr Wrap-up
Birgit Rutishauser, Leiterin Geschäftsbereich Versicherungen FINMA
- 14.50 Uhr Austauschmöglichkeiten mit FINMA, Vernetzung
- 16.30 Uhr Ende der Veranstaltung

Künstliche Intelligenz (KI) in der Versicherungsindustrie

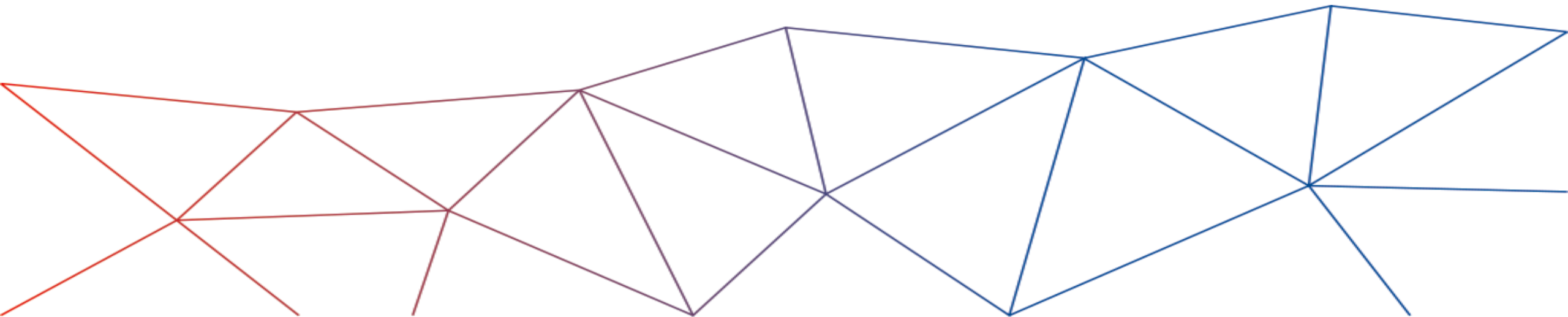
Christiane Hoppe-Oehl, Leiterin Fachstelle Künstliche Intelligenz,
FINMA



Agenda

1. Definitionen
2. Anwendungsbereiche und Risiken
3. Herangehensweise und Erwartungen FINMA
4. Nächste Schritte

Definitionen



Was ist Künstliche Intelligenz (KI)?

FSB (2017)

- **Artificial Intelligence (AI)** as the theory and development of computer systems able to perform tasks that traditionally have required human intelligence.

BaFin (2021)

- **Künstliche Intelligenz (KI)** ist eine Kombination aus großen Datenmengen (Big Data), Rechenressourcen und maschinellem Lernen (Machine Learning – ML). Derzeit keine klare Abgrenzung von klassischen Verfahren möglich. Drei wesentliche Merkmale: hohe Komplexität oder kurze Rekalibrierungszyklen oder hohe Automatisierung.

MAS (2018)

- “AIDA” refers to **artificial intelligence or data analytics**, which are defined as technologies that assist or replace human decision-making

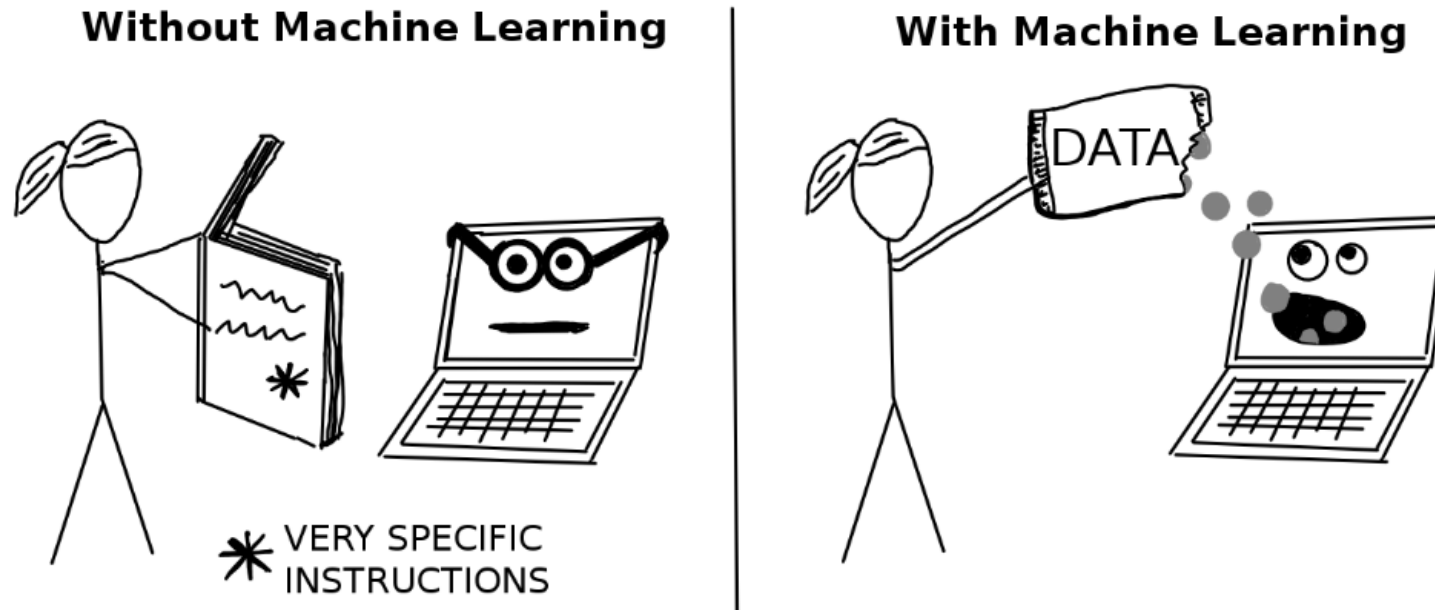
OECD/EU (2023)

- An **AI system** is a machine-based system that, for explicit or implicit objectives, infers, from the input it receives, how to generate outputs such as predictions, content, recommendations, or decisions that can influence physical or virtual environments.

Was ist Machine Learning (ML)?

FSB (2017)

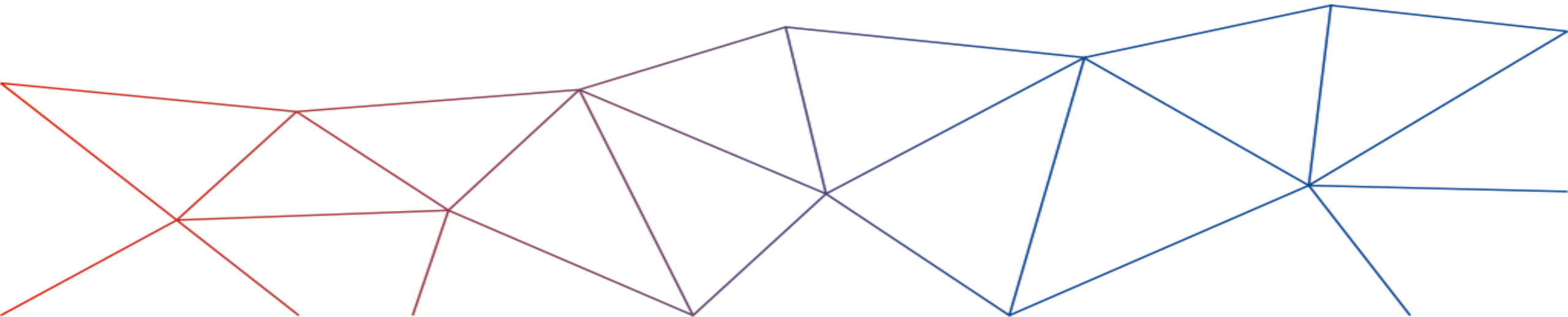
- **Machine learning** may be defined as a method of designing a sequence of actions to solve a problem, known as algorithms, which optimise automatically through experience and with limited or no human intervention



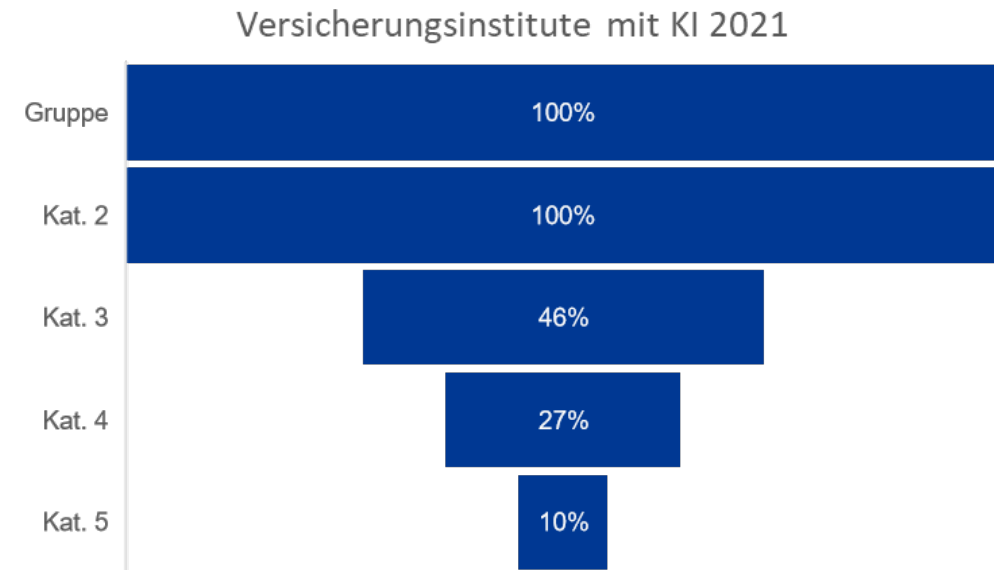
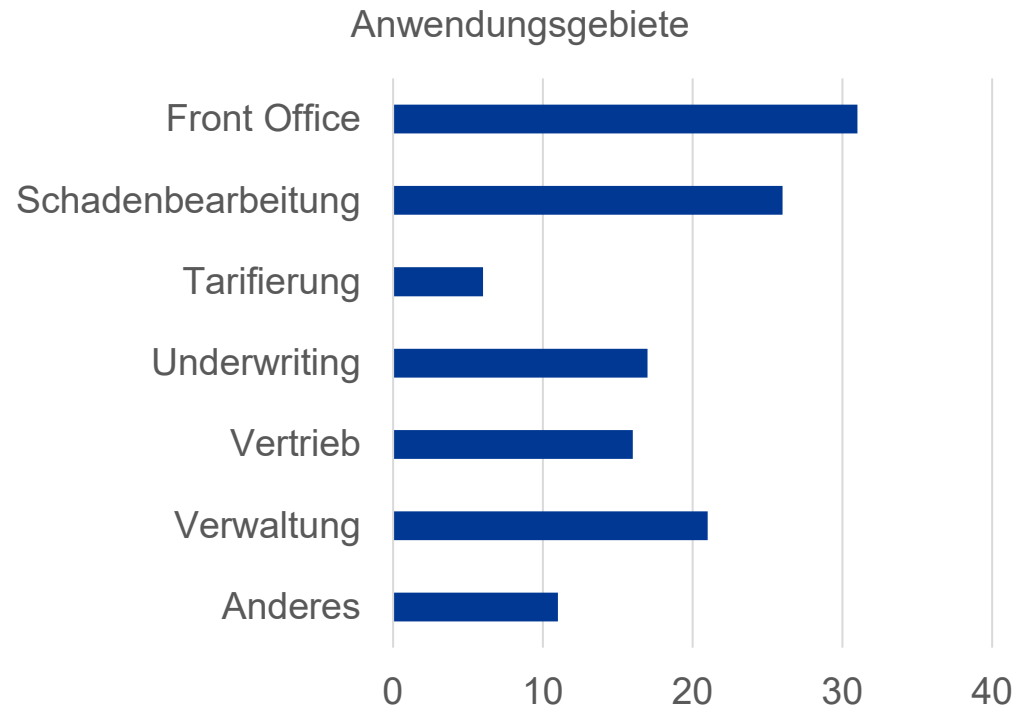
Definition von KI - Fazit

- International uneinheitlich und eher vage → Verwendung erweiterter Begriffe
- Die FINMA-Umfrage zu KI hat auch gezeigt, dass das Verständnis bei den Instituten, was unter dem Begriff KI zu subsumieren ist, unterschiedlich ist.
- FINMA folgt einem **technologieneutralen Ansatz**.
- Fokus auf Anwendungen mit hoher Relevanz, die typische Risiken von KI aufweisen:
 - Hohe **Komplexität** (mangelnde Erklärbarkeit, dynamische Updates)
 - Hoher **Grad an Autonomie** (Kontrollverlust)
 - Verwendung sehr grosser, unübersichtlicher oder unstrukturierter **Datenmengen**

Anwendungsbereiche und Risiken



Umfrage Versicherungen 2021



31 Versicherungen mit KI

- KI wird bereits bei Tarifierung von einigen Schadenversicherern eingesetzt;
- Einzelne Institute führen spezifische Risiko-Analysen durch;
- Grosse Institute mehr als kleine.

Fazit aus Umfragen bei Finanzinstituten

Ähnliche Resultate in unterschiedlichen Finanzmarkt-Sektoren:

- **Ca. 1/3** der Institute **setzt KI ein**;
- **Grössere Institute** setzen mehr KI ein;
- Die meisten Institute verwenden KI noch **vorsichtig und selektiv**;
- Haupt-Anwendungen bei **Interaktion mit Kundschaft** und Prozess-Optimierung/Verwaltung;
- Häufige Verwendung von **externen Dienstleistern**.

KI-Anwendungen in der Versicherungsindustrie

- Verbesserte **Vertriebsprozesse** durch Vorhersage von Kundenverhalten und individualisierten Angeboten;
- **Betrugserkennung** insbesondere in der Schadenbearbeitung;
- Erkennen von **Cyber Attacken**, **Überwachung von IT-Systemen**;
- Vorhersage zukünftiger Schäden, **Versicherungsprämien**;
- Prozessautomatisierung zum Beispiel mit Hilfe von **Chatbots** oder dem **Auslesen** und Klassifizieren von **Dokumenten**.

Anwendungsgebiete von Generativer KI

- **IT:** Programm-Code-Entwicklung, automatisierter Code Review;
- **Marketing:** individualisierte Texte, Bilder und Videos;
- **Sales / Kundenbetreuung:** individualisierte Präsentationen, Prospekte und Produkt-Angebote, automatisierte Beratung, Erstellung von Kundenprofilen, 24/7 Verfügbarkeit über Chat- und Voicebots;
- **Finden von Informationen:** Zusammenfassung von Dokumenten, Analyse von Bewerbungen, Analyse und Zusammenfassung von relevanten Gesetzen und Verordnungen;
- **Text-Generierung:** Generierung von Verträgen, Entwürfe von Geschäftsberichten, Übersetzung, E-Mail Entwürfe, Sitzungsnotizen und Zuweisung von Aufgaben.

Institute sehen die grössten Risiken bei...

- **Modell Risiken**, Drift, "unkontrolliertes Weiterentwickeln"
- Mangel an **Erklärbarkeit**
- Fehlende **Gleichbehandlung, Diskriminierung, Bias**
- **Automatische** Entscheide, Mangelnde Kontrolle bei Entscheidungen
- Mangel in **Datenqualität**
- Fehlender **Datenschutz** bzw. Privatsphäre, Vertrauensverlust

Weiter genannt (Auswahl): fehlende Expertise, Schwierigkeiten bei Wahl Algorithmus, IT-Sicherheit, Outsourcing.

Risiken von Generativer KI

- **Halluzination:** Air Canada musste kürzlich Schadenersatz zahlen, weil es einem Kunden über seinen Chatbot falsche Informationen gegeben hat.
- **Datensicherheit:** Sensible Daten können nach aussen dringen. Im Jahr 2023 verrietten Samsung-Ingenieure bei der Verwendung von ChatGPT versehentlich Geschäftsgeheimnisse.
- **Verletzung von geistigem Eigentum und Lizenzvergabe:** Getty reichte eine Klage gegen Stable Diffusion wegen missbräuchlicher Verwendung seiner Fotos ein¹.
- **Bias** und **diskriminierender** Output;
- **Erhöhte Betrugsrisiken** durch Deepfakes;
- Erhöhte **IT-, Cyber- und Outsourcing** Risiken;
- **Angst** der Mitarbeiter, ersetzt zu werden.

Quelle: BBC.com

FALSE 

AI-GENERATED IMAGE

This image, created by a radio host and his team using AI, is one of dozens of fakes portraying black Trump supporters

Fakes von Federer und Keller-Sutter bewerben Trading Plattformen



Fake-Inserat auf Youtube

Quelle: Blick

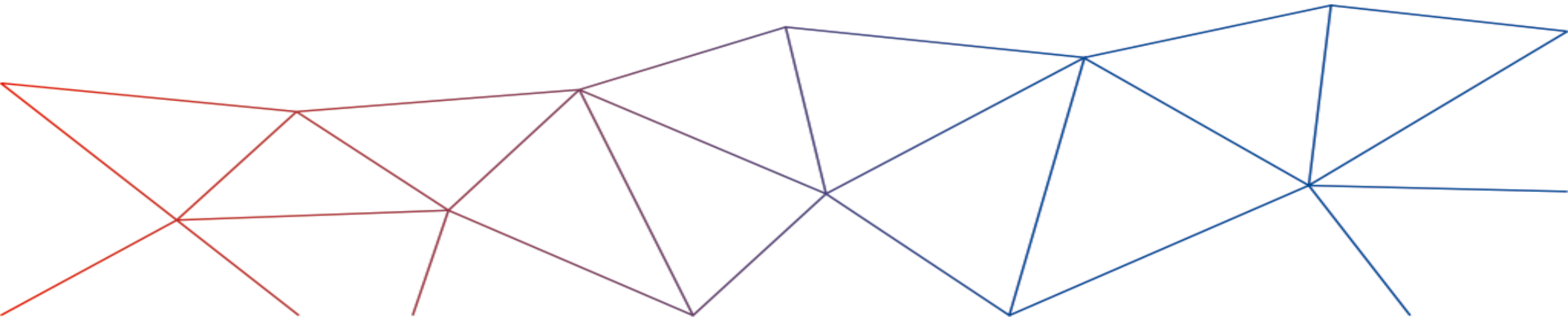
Quelle: youtube Cybercrimepolice_ch



Nach Erhalt dieser Informationen konnte unser Team, einschließlich mir, nicht umhin, "Gas Letrag" zu testen. Und ich sage Ihnen vorab, das Ergebnis war beeindruckend!



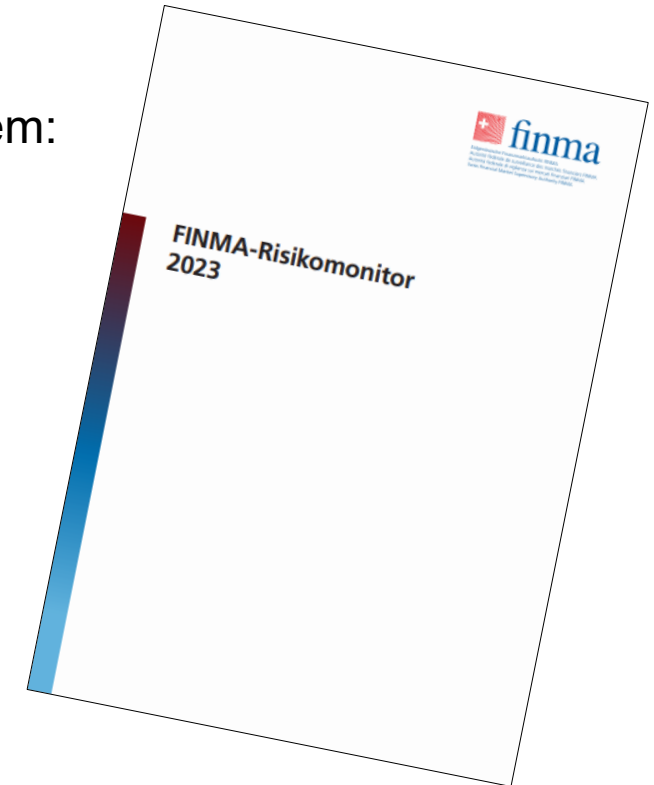
Herangehensweise und Erwartungen FINMA



Vorgehen der FINMA im Bereich "Künstliche Intelligenz"

FINMA verfolgt und behandelt Thema "Künstliche Intelligenz" seit Längerem:

- In Publikationen (FINMA-Risikomonitor und Jahresberichte)
- In Aufsichtsgesprächen
- Mit Schaffung Fachstelle "KI auf dem Finanzmarkt" (2022)
- Mit Erhebungen
- Im Austausch mit nationalen und internationalen Behörden
- Mit Diskussionen zu Chancen und Risiken von KI mit Instituten



Schwerpunkt zu den Strategischen Zielen (2021-2024) der FINMA: "Konkretisierung Aufsichtserwartungen"

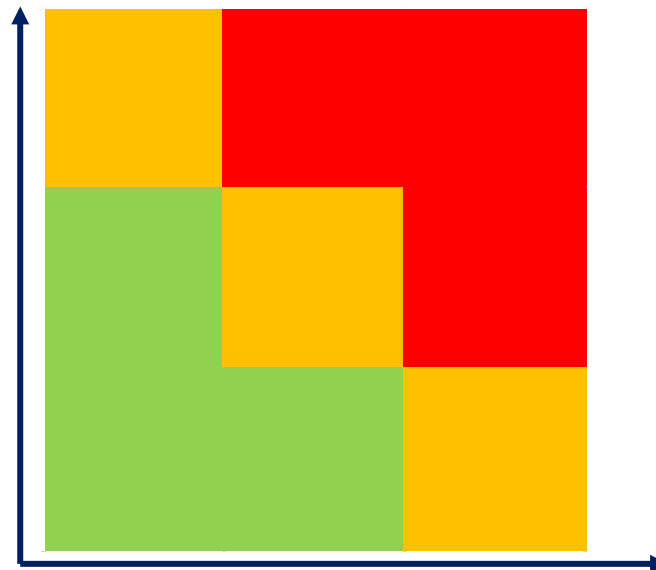
Risikobeurteilung

Um **Technologieneutralität** zu wahren, sollen Massnahmen nicht für bestimmte Techniken gelten, sondern unter Berücksichtigung der Risiken.

Beispiel: Einschätzung entlang potenzieller Schadenhöhe

Beispielsweise:

- Finanzielle Auswirkungen auf das Unternehmen
- Rechts- und Reputationsrisiken
- Relevanz des Produktes für das Unternehmen
- Anzahl betroffener Kundinnen und Kunden
- Kundentypen (Professionalität, Unternehmen versus Einzelkunden)
- Wichtigkeit des Produktes für Kundinnen und Kunden (z.B. Versicherungstarife)
- Konsequenzen bei Ausfall



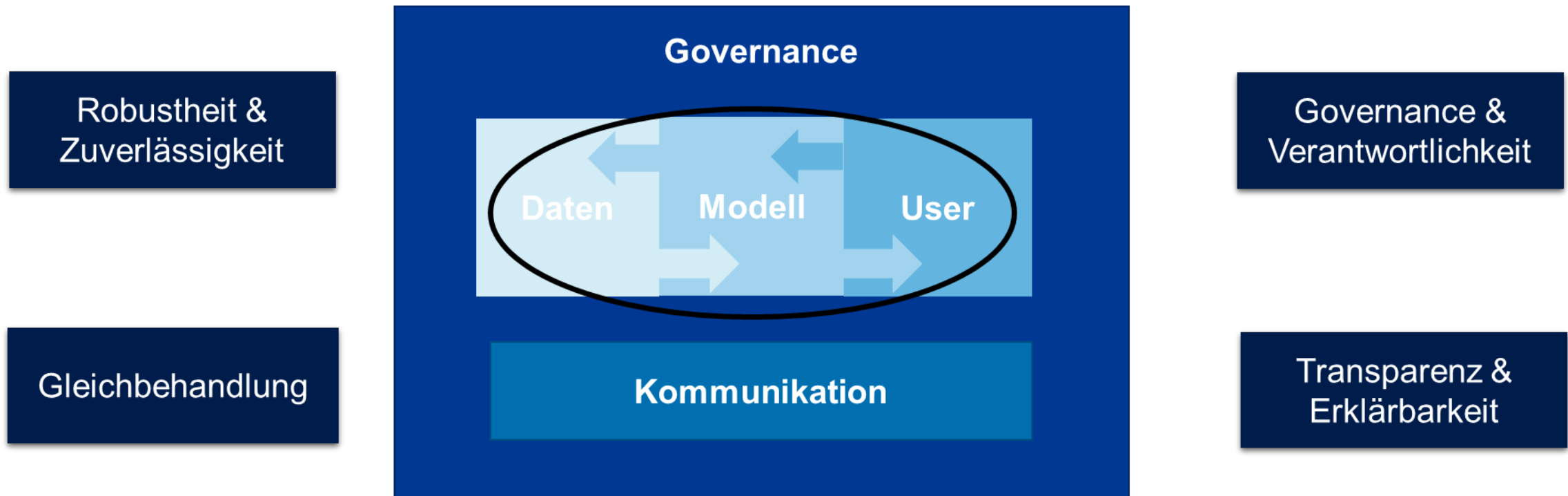
und Eintrittswahrscheinlichkeit

Beispielsweise:

- Grad der Autonomie
- Modell-Komplexität (z.B. Erklärbarkeit, Kalibrierungszyklen)
- Art und Menge der verwendeten Daten (z.B. unstrukturierte Daten, Integrität, Zweckmässigkeit, Personendaten)
- Potenzial für Angriffe oder Ausfälle

Basierend auf Materialität, Risikoappetit und Prozessintegration → Massnahmen festlegen.

Vier Prinzipien als Orientierung für Massnahmen



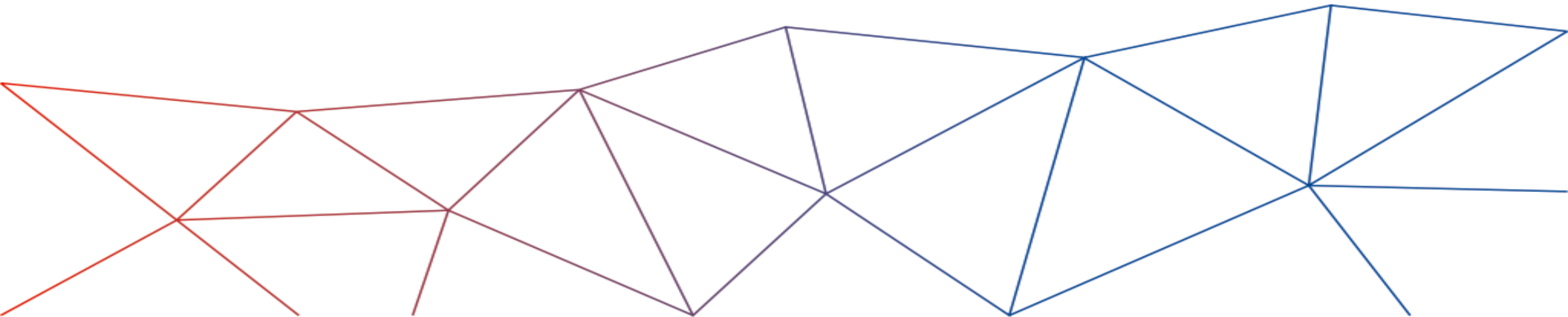
- Einhaltung weitergehender Regulierung bleibt vorbehalten.
- Prinzipien gelten je nach Materialität (auch bei Outsourcing).

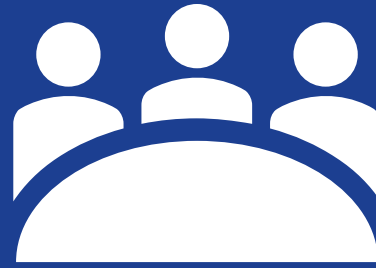
Nächste Schritte

- Integration in Aufsichtsarbeit;
- Konkretisierung Aufsichtsfokus;
- Weitere Diskussionen intern und extern;
- Potenzielle Kommunikationsmassnahmen.

Paneldiskussion "Künstliche Intelligenz (KI) in der Versicherungsindustrie"

Moderation: Vinzenz Mathys, Mediensprecher der FINMA





Paneldiskussion

Vinzenz Mathys

Mediensprecher FINMA, Moderator

Christiane Hoppe-Oehl

Leiterin Fachstelle für Künstliche Intelligenz, FINMA

Fehmi El Benna

Senior Business Development Manager Schweiz, SPITCH

Biu Phan

Leiter Riskmanagement & Compliance, Emmental Versicherung

Cyril Perrig

Chief Technology Officer CTO, Dextra Rechtsschutz AG

Wrap-up

Birgit Rutishauser, Leiterin Geschäftsbereich Versicherungen FINMA





**HERZLICHEN
DANK!**